

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

II. Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
1 Flurbereinigungsverfahren	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Lage und Beschreibung des geplanten Verfahrensgebietes	1
1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens	2
2 Allgemeine Planungsgrundlagen	5
2.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben	5
2.1.1 Räumliche Gesamtplanung	5
2.1.2 Landschaftsplanung	7
2.1.3 Landesweit wertvolle Bereiche	8
2.1.4 Niedersächsische Gewässerlandschaften	8
2.1.5 Agrarumweltmaßnahmen	8
2.1.6 EU-LIFE IP GrassBirdHabitats	9
2.1.7 Gelege- und Kükenschutzprojekt	11
2.2 Natürliche Grundlagen	11
2.2.1 Naturhaushalt	11
2.2.2 Landschaftsbild	21
2.3 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes	21
2.3.1 Naturschutzrecht	21
2.3.2 Wasserrecht	25
2.3.3 Denkmalrecht	25
2.4 Situation der Landwirtschaft	25
3 Planungsgrundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes	27
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	27
3.2 Ländliche Straßen und Wege	27
3.3 Wasserbauliche Anlagen	28
3.4 Planinstandsetzungsmaßnahmen	28
3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	28
3.5.1 Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen	28
3.5.2 Gestaltungsmaßnahmen	29
3.5.3 Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG	29
3.5.4 Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	29
3.6 Freizeit und Erholung	29
4 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen	30
4.1 Allgemeine Angaben	30

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

4.2 Ländliche Straßen und Wege	30
4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	32
4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen	32
4.3.2 Kompensationsmaßnahmen	32
4.3.3 Gestaltungsmaßnahmen	34
5 Beitrag für die FFH-Vorprüfung	37
5.1 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Butjadingen“	37
5.1.1 Lage des EU-Vogelschutzgebietes in Bezug auf den Wirkraum der geplanten Wegebaumaßnahmen	37
5.1.2 Schutzgebietsverordnung, Erhaltungsziele	37
5.1.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zur anderen Natura 2000-Gebieten	39
5.2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	39
5.3 Maßnahmen zur Vermeidung	40
5.4 Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	41
5.5 Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten	42
5.6 Fazit des Beitrags für die FFH-Vorprüfung	42
Literaturverzeichnis	43

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gastvogelvorkommen im Verfahrensgebiet (2021/2022)	20
Tab. 2: Spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO	24
Tab. 3: Entwicklung der Betriebszahlen 2010 - 2020	25
Tab. 4: Art und Umfang der geplanten Wegebaumaßnahmen	30
Tab. 5: Spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO	39
Tab. 6: Vorhabensbedingte Auswirkungen auf spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten	41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des geplanten Verfahrensgebietes	2
Abb. 2: Auszug aus dem RROP des LANDKREISES WESERMARSCH (2019)	6
Abb. 3: Landesweit wertvolle Bereiche	10
Abb. 4: Boden	12
Abb. 5: Sulfatsaure Böden (Tiefenbereich 0 bis 2 m)	13
Abb. 6: Blexer Sieltief	14
Abb. 7: Schöpfwerk Blexerwisch	14
Abb. 8: Oberflächengewässer	16
Abb. 9: Arten und Biotope (Quelle: LANDKREIS WESERMARSCH 2016)	18
Abb. 10: Brutvögel 2019-2020 und Brutreviere 2022	19
Abb. 11: Schutzgebiete	22

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

1 Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur vereinfachten Flurbereinigung „Boving-Widders“ soll gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Standort Oldenburg, eingeleitet werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese ist nach § 16 FlurbG eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und die allgemeinen Grundsätze für eine zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sowie die Grundlage zur Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG. Die Neugestaltungsgrundsätze sollen darstellen, welche Verhältnisse einer Neuordnung bedürfen und durch welche Maßnahmen die Ziele erreicht werden können.

1.2 Lage und Beschreibung des geplanten Verfahrensgebietes

Das geplante Flurbereinigungsverfahren „Boving-Widders“ liegt im Gebiet der Gemeinde Butjadingen im Landkreis Wesermarsch. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt rd. 576 ha.

Das geplante Verfahrensgebiet befindet sich östlich und nordöstlich der Gebiete der anhängigen Flurbereinigungen „Stollhammerwisch Ost“ und „Waddenser Wisch“, s. Abb. 1.

Das geplante Verfahrensgebiet wird von folgenden Verkehrswegen begrenzt:

- nordöstlich: L 858 "Burhaver Straße",
- nordwestlich: „Grüner Weg“,
- südwestlich: Straße „Mitteldeich“ und
- südöstlich: Schüttinger Weg“ zugleich Gemeindegrenze zur Stadt Nordenham.

Das geplante Verfahrensgebiet wird großräumig landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt die Grünlandnutzung. Es liegen nur vereinzelte Gehöfte im Gebiet. Sehr kleinräumig liegen Anteile der Siedlungen „Waddens“ und „Widders“ südlich der L 858 im geplanten Verfahrensgebiet.

Quer durch das geplante Verfahrensgebiet verläuft das Blexer Sieltief, ein Gewässer II. Ordnung. Dieses wird u.a. mit dem südlich verlaufenden „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal“ über das „Verbindungstief Blexer-Wisch“ verbunden.

Das Gebiet „Boving-Widders“ liegt gem. LANDKREIS WESERMARSCH (2016) in der Landschaftseinheit „Butjadinger Marsch“.

Das gesamte Gebiet ist mit Ausnahme der Gehöfte und Siedlungsteile Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „V65-Butjadingen“ (DE 2416-431) und des Landschaftsschutzgebietes „Butjadinger Marsch“, s. Abb. 1.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

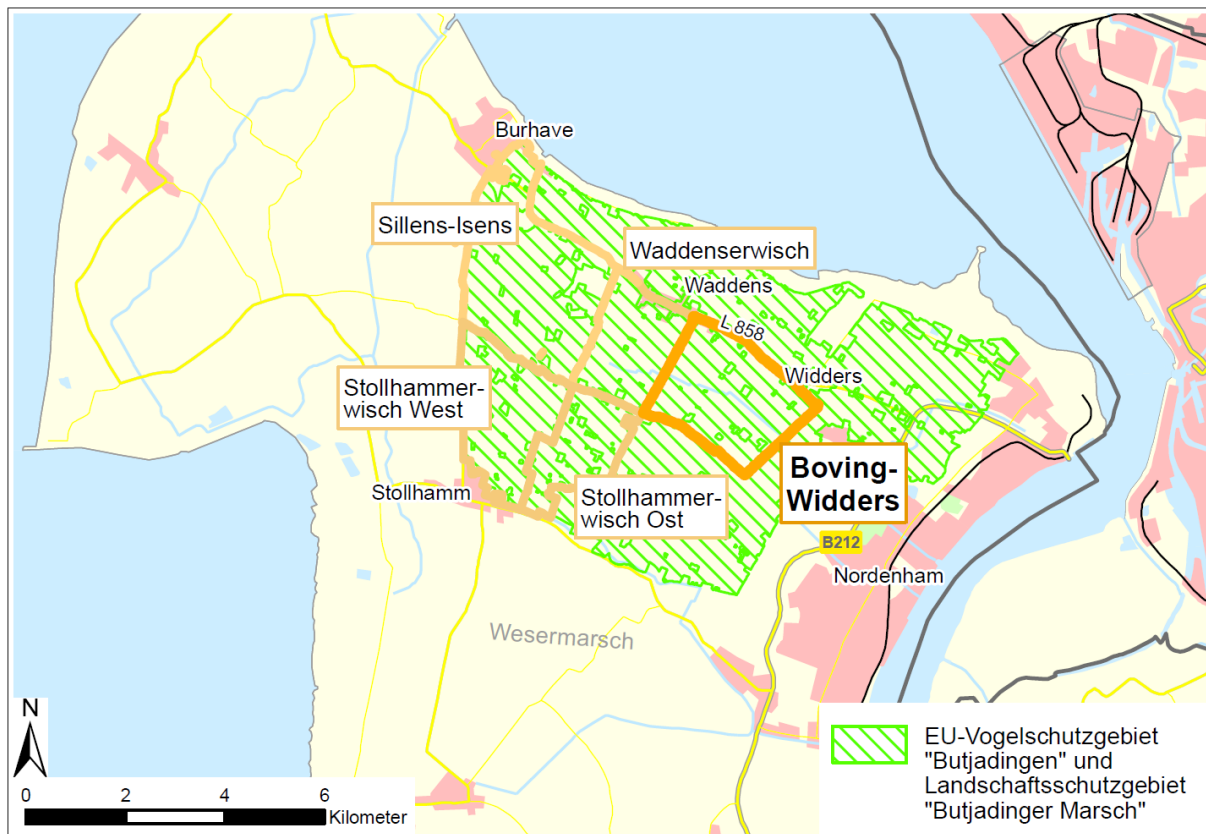


Abb. 1: Lage des geplanten Verfahrensgebietes

1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Im geplanten Flurbereinigungsverfahren Boving-Widders sollen neben der Auflösung von Landnutzungskonflikten (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG) die Grundlagen für eine geordnete Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen und die agrarstrukturellen Mängel wie das überwiegend unzureichend befestigte Wegenetz und die Besitzersplitterung minimiert werden, so dass vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft ein Beitrag zur Stärkung der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit geleistet wird (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG). Die Wirtschaftskraft der landwirtschaftlichen Betriebe soll gesteigert und das landwirtschaftliche Einkommen verbessert werden.

Die **agrarstrukturellen Ziele** des Flurbereinigungsverfahrens basieren auf den naturräumlichen Gegebenheiten und den Anforderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Kulturlandschaft der Butjadinger Marsch ist durch ein engmaschiges Grabensystem mit z.T. sehr ungünstigen kleinteiligen Bewirtschaftungseinheiten geprägt. Wesentlicher Grund ist das umfassende Zu- und Entwässerungssystem, das als Voraussetzung für die Flächennutzung aufwändig und z.T. engmaschig ausgebaut ist, u.a. aufgrund der sogenannten viehkehrenden Wirkung. Die landwirtschaftlichen Betriebe im Projektgebiet sind überwiegend auf den Futterbau (Milchviehhaltung, Jungviehaufzucht und Rindermast) ausgerichtet. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass die Landwirte größere und vielfach auch weiter auseinanderliegende Flächen bewirtschaften. Es herrscht ein erheblicher Sanierungsstau im Bereich der ländlichen Wege. Die multifunktionale Nutzung des Wegenetzes wird durch den Einsatz von modernen Maschinen in der Landtechnik und den damit einhergehenden höheren Anforderungen an die Wegebauweise und die Traglasten erheblich erschwert.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Im Rahmen des Landmanagements sollen daher zukunftsorientierte Wirtschaftswege, welche den Anforderungen moderner Maschinen entsprechen und durchgängige Transporte und Erschließung sicherstellen, realisiert werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Arbeitszeitbedarfs und zur Senkung der Betriebskosten. Die Wirtschaftskraft der Betriebe soll zudem durch eine Optimierung der Bewirtschaftungseinheiten verbessert werden. Im Rahmen eines bedarfsgerechten Ausbaus des Wegenetzes wird es aufgrund der vorab genannten Strukturen zwangsläufig zu Grabenverfüllungen sowie -verlegungen kommen. Somit kann dieser bedarfsgerechte Ausbau ausschließlich im Rahmen der Bodenordnung der Flurbereinigung mit eigentumsrechtlichen Regelungen durchgeführt werden.

Im geplanten Verfahrensgebiet bestehen in erheblichem Umfang unterschiedliche Nutzungsansprüche an landwirtschaftliche Flächen. Durch die Neuordnung von Grund und Boden sollen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sozialverträglich entflechtet werden. Die **ökologischen Ziele** des Flurbereinigungsverfahrens werden durch die Lage in dem EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“, nationalrechtlich gesichert durch das Landschaftsschutzgebiet "Butjadinger Marsch", bestimmt. Zur Sicherung und Weiterentwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten sowie der Lebensräume des EU-Vogelschutzgebietes V 65 "Butjadingen" ist ein EU-LIFE-IP-Projekt geplant, dessen Zielsetzung über das Flächenmanagement des Flurbereinigungsverfahrens unterstützt wird. Zudem sollen die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aus den Entwicklungszielen des EU-Vogelschutzgebietes abgeleitet werden. Geeignete Maßnahmen sind v.a. die Optimierung von Wiesenvogellebensräumen durch die Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandflächen. Zudem werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sogenannte Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt, sofern im weiteren Verfahrensverlauf die hierfür erforderliche Flächenverfügbarkeit für die entsprechenden Maßnahmenträger besteht. Geeignete Maßnahmen sind u.a. die Anlage von Kleingewässern, Beseitigung von Gehölzen in Wiesenvogellebensräumen und eine extensive Grünlandnutzung mitsamt Wasserstandsmanagement. Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Nahrungsgrundlage der Wiesenvögel.

Hierfür wird ebenfalls der geplante Wegebau zum Erhalt einer nachhaltigen Grünlandbewirtschaftung mit dem Ziel, die Grünlandflächen für den Wiesenvogelschutz offen zu halten bzw. der Aufgabe von Flächenbewirtschaftung von ansonsten schlecht oder nicht mehr erreichbaren Grünlandflächen entgegen zu wirken, benötigt. Dieses Ziel ist deckungsgleich mit dem Ziel der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen:

Zitat aus § 2 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung:

„(3) Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu. Daher ist die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich.“

Zitat aus § 9 der der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung:

„(1) Sinkt der Anteil des Dauergrünlands an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche im Geltungsbereich dieser Verordnung und wird dadurch der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt, hat die untere Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung sowie den Naturschutzverbänden geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutzzweck sicherzustellen.“

Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung kann dieser erheblichen Beeinträchtigung des LSG-Schutzzwecks vorgebeugt werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ohne ein adäquates Flächenmanagement ausgeschlossen. Durch die Möglichkeiten im Rahmen des Flächenmanagements kann die Flächenakquise über den konkret benötigten Flächenkorridor hinaus durchgeführt und in Verbindung mit der Bodenordnung die erworbenen Flächen in den benötigten Lagen ausgewiesen werden. Dadurch entsteht eine Win-Win-Situation für die Landwirtschaft, die Wasserwirtschaft, den Landschafts- und Naturschutz und letztlich auch für den Steuerzahler.

Zudem kann das Flächenmanagement der Flurbereinigung im weiteren Verfahrensverlauf, sofern erforderlich, zur Umsetzung von Planungen der Wasserwirtschaft im Sinne der WRRL genutzt werden.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt in der stark touristisch genutzten friesischen Küstenregion. Für die Gemeindeentwicklung bedeutet der geplante Wegebau eine Aufwertung des regionalen Radwegenetzes in der Gemeinde Butjadingen.

Zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens Boving-Widders sowie weiterer Flurbereinigungsverfahren im Gebiet der Gemeinde Butjadingen wurde am Ende einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 25.06.2019 ein Arbeitskreis gegründet, dem Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung der Gemeinde Butjadingen, aus der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft, dem Naturschutz und weiteren Interessengruppen, wie z. B. Tourismus und Jägerschaft angehören. In mehreren Arbeitskreissitzungen wurden unter Moderation des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Möglichkeiten zur Realisierung der Ziele erörtert und ein Maßnahmenkonzept, vgl. Pkt. 3 und 4, ausgearbeitet.

Abschließend ist festzuhalten, dass bei den entstehenden Landnutzungskonflikten aufgrund der unterschiedlichen Ansprüche die Bodenordnung im Rahmen der geplanten Flurbereinigung Boving-Widders sowie der Ausbau des ländlichen Wegenetzes das geeignetste und einzige Mittel zur sozialverträglichen Zielerreichung.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbedeutsame Planungen und Vorhaben

2.1.1 Räumliche Gesamtplanung

Gem. **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (DIE NIEDERSÄCHSISCHE LANDES-REGIERUNG 2017) liegt das geplante Verfahrensgebiet in einem großräumigen Vorranggebiet für den Biotopverbund sowie in einem Natura 2000-Gebiet.

In dem **Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)** des LANDKREISES WESERMARSCH (2019) sind folgende Darstellungen für das geplante Verfahrensgebiet dargestellt, s. Abb. 2:

1. Vorranggebiete:

- Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
- Natura 2000 (Butjadinger Marsch),
- Straße von regionaler Bedeutung (L 858) und
- ELT-Leitungstrasse (110 kV).

2. Vorbehaltsgebiete:

- Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen sowie
- Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials.

In dem **Flächennutzungsplan** der GEMEINDE BUTJADINGEN (2008) wird nahezu das gesamte geplante Verfahrensgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. An der nördlichen Grenze liegen im Bereich des Ortes Widders Wohnbauflächen und im Bereich der Ortschaft Waddens Gemischte Bauflächen. Eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Altenwohnheim liegt im östlichen Bereich des geplanten Verfahrensgebietes südlich der Ortschaften Widders und Schweewarden. Etwas südwestlich der o.g. Sonderbaufläche liegt eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Das geplante Verfahrensgebiet wird von einer elektrischen Freileitung (110 kV) gequert.

Im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes liegen keine aktuellen **Bebauungspläne** vor.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
 Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

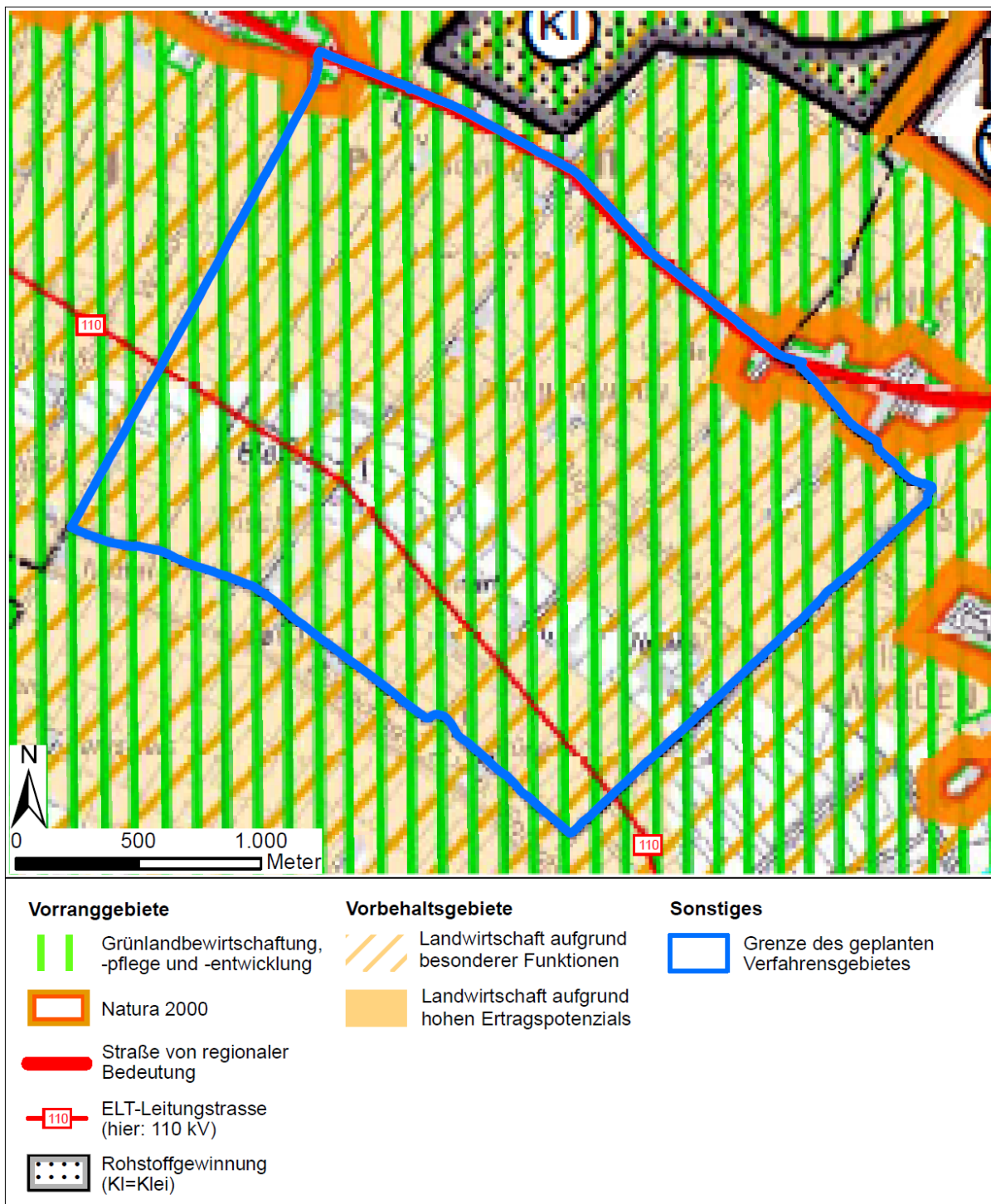


Abb. 2: Auszug aus dem RROP des LANDKREISES WESERMARSCH (2019)

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

2.1.2 Landschaftsplanung

In dem **Niedersächsischem Landschaftsprogramm** (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU) 2021) werden folgende übergeordnete, strategische Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert:

- Erreichung der Ziele von Natura 2000,
- Erreichung der Ziele der WRRL,
- Erhaltung extensiver Nutzungsformen,
- Erhaltung und Stärkung kulturlandschaftlicher Eigenarten,
- Entwicklung und Erschließung der landesweiten Grünen Infrastruktur sowie
- Minimierung von Beeinträchtigungen und weiterem Flächenverbrauch.

In dem schutzgutübergreifendem Zielkonzept sind folgende Ziele für Teilbereiche des geplanten Verfahrensgebietes dargestellt:

- Sicherung und Verbesserung eines Gebietes mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt (EU-Vogelschutzgebiet) sowie
- Sicherung und Verbesserung eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung (Landschaftsschutzgebiet).

Für den landesweiten Biotopverbund haben Bestandteile des geplanten Verfahrensgebietes gem. MU (2021) Bedeutung für den Verbund von Offenlandlebensräumen.

Für die Naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ werden u.a. folgende Lebensräume und Lebensraumkomplexe als vorrangig schutzbedürftig beschrieben:

- feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung sowie
- alle naturnahen Gewässer.

Das Leitbild des **Landschaftsrahmenplans** des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) für das geplante Verfahrensgebiet orientiert an der Landschaftseinheit „Butjadinger Marsch“.

Leitbild für die Butjadinger Marsch

„Das Leitbild des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Butjadinger Marsch ist eine Landschaft der **grundwasserbeeinflussten Seemarsch**, die geprägt ist durch:

- weiträumige und offene, von Senken und Gruppen durchzogene artenreiche Grünländer, die aufgrund ihrer Bedeutung für Wiesen- und Rastvögel weitgehend frei bleiben von vertikalen Strukturen wie Windrädern, Stromleitungsmasten, hohen Gebäuden und höherwüchsigen Gehölzbeständen,
- ein dichtes Netz von Gräben und Grüppen, die aufgrund ihrer Gewässergüte (mesotropher Zustand) Lebensraum für eine artenreiche Gewässerflora und -fauna bilden,
- zahlreiche Weidetümpel u.a. naturnahe Kleingewässer,
- kleine, bäuerlich geprägte Ortschaften und Einzelgehöfte auf Wurten mit charakteristischen umgebenden Altbeständen von Laubbäumen, durch die sich die Bebauung harmonisch in die Landschaft einfügt,
- historische Orte und Elemente Landschaft (z.B. Wurtenfriedhöfe, alte Deichlinien, Prielstrukturen und Wege), die als solche erkenn- und erlebbar sind,
- aufgrund von Deichbrüchen entstandenen naturnahen Stillgewässern (Braken),
- landschaftsbezogene und naturverträgliche Erholungs- und Tourismusnutzung mit Bezug zum NLP Niedersächsisches Wattenmeer (insbesondere in den Küstenorten Burhave und Tossens).“
(LRP Wesermarsch, S. 213)

Gemäß **Landschaftsplan** der GEMEINDE BUTJADINGEN (1994) liegt der nördliche Bereich des geplanten Verfahrensgebietes im Entwicklungsbereich der Hohen Marsch und der südliche Teil im Entwicklungsbereich des Sietlands. Für das Gebiet werden folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt:

- Sicherung von feuchtem und nassem Grünland,

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

- Schwerpunkt kommunales/regionales Grünlandprogramm (südlicher Teilbereich),
- Marschgewässerrenaturierung
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Strukturen bei Stillgewässern (Kuhlen, Weidetümpel, Teiche),
- Sicherung landschaftstypischer Gehöfte mit landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen und
- Sicherung landschaftstypischer kulturhistorischer Wurtten und Wurtensiedlungen.

2.1.3 Landesweit wertvolle Bereiche

Dieses Kapitel gibt den Stand der für den Naturschutz wertvollen Bereiche der aktuell öffentlich zugänglichen Informationen des Nds. Umweltkartenservers wieder und dient der Darstellung der Bedeutung des Gebietes unter landesweiten Gesichtspunkten.

Das geplante Verfahrensgebiet liegt gem. MU (2023) nahezu flächendeckend in wertvollen Bereichen für **Brutvögel** (Stand 2010), sie sind Teil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, s. Abb. 3.

Für **Gastvögel** (Stand 2018) ist das geplante Verfahrensgebiet von internationaler Bedeutung (MU 2023).

Große Teilbereiche des geplanten Verfahrensgebietes liegen innerhalb von zwei großräumigen landesweit wertvollen Bereichen, s. Abb. 3. die im Zuge der **landesweiten Biotopkartierung** (1984-2004) erfasst wurden. Eingestuft wurden sie gem. MU (2023) als „Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten“ (GY).

Es befinden sich keine landesweit wertvollen Bereiche für sonstige Tierartengruppen im geplanten Verfahrensgebiet (MU 2023).

2.1.4 Niedersächsische Gewässerlandschaften

In dem geplanten Verfahrensgebiet liegen keine Gewässer, die Bestandteil der Gebietskulisse des „Aktionsprogramms niedersächsische Gewässerlandschaften“ (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016) sind.

Anmerkung: In dem Programm ist unter dem Punkt „Naturschutzfachlich besonders bedeutsame Gebiete mit Auenbezug (Punkt)“ im östlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes das Vorkommen eines Weißstorchs (Stand: Dezember 2014) dargestellt.

2.1.5 Agrarumweltmaßnahmen

Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme zum Schutz nordischer Gastvögel „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (NG4)“ sind auch im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ Verpflichtungsvereinbarungen mit Landwirten abgeschlossen worden.

Die Maßnahmen zielen auf die Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel sowie die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünland innerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes ab. Verpflichtend ist dabei, dass auf mindestens 10% der vertraglich vereinbarten Fläche wiesenvogelgerechte Maßnahmen durchgeführt werden. Diese umfassen als Mindestauflage das Einhalten einer Bewirtschaftungsruhe zum Beginn der Brutzeit der Wiesenlimikolen (sog. Frühjahrsruhe) vom 01.04. bis 05.06..

Mit der Möglichkeit der Vereinbarung von bestimmten Zusatzvarianten können auch höherwertige wiesenvogelgerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen vereinbart und honoriert werden (Zuschläge A-F). Dabei sind die wasserstandsverbessernden Maßnahmen der Zuschläge B, C und D besonders zielführend im Sinne des Wiesenvogelschutzes.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Auch für die Agrarumweltmaßnahme zum Schutz von Artenreichem Grünland (GL5) wurden Verpflichtungsvereinbarungen mit Landwirten abgeschlossen. Diese Maßnahmen zielen auf die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Anzahl der Kennarten (mind. 4, 6 oder 8 Kennarten), die nachzuweisen sind. Eine einmalige Nutzung im Zeitraum 1.5. bis 30.09. ist vorgeschrieben. Be- und Entwässerung, Veränderungen des Bodenreliefs sowie eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sind untersagt.

2.1.6 EU-LIFE IP GrassBirdHabitats

Das **EU-Vogelschutzgebiet** V65 „Butjadingen“ zählt zur Projektkulisse des EU-LIFE IP GrassBirdHabitats.

Fokus des Projektes sind alle EU-Vogelschutzgebiete, in denen Wiesenvögel als wertgebende Arten gemeldet sind. Mit dem Projekt sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erwerb von Flächen
- Extensivierung der Bewirtschaftung und
- Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung der Wiesenvogelhabitate, z.B. Vernässungsmaßnahmen.

Ziel ist es, in dem EU-Vogelschutzgebiet insgesamt ein großräumiges, offenes, störungsarmes Grünlandareal mit ausreichend feuchten Böden zu entwickeln, um einen günstigen Erhaltungszustand für die Habitate der im EU-Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten wiederherzustellen.

Das LIFE IP zielt darauf ab, Mittel und / oder Partner für die Umsetzung der o.g. Ziele zu akquirieren.

Gem. Auskunft des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg¹ liegen keine landeseigenen Flächen mit der Zweckbindung Wiesenvogelschutz in dem geplanten Verfahrensgebiet.

¹ Email von Frau Haack, NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg, 07.02.2023

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
 Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

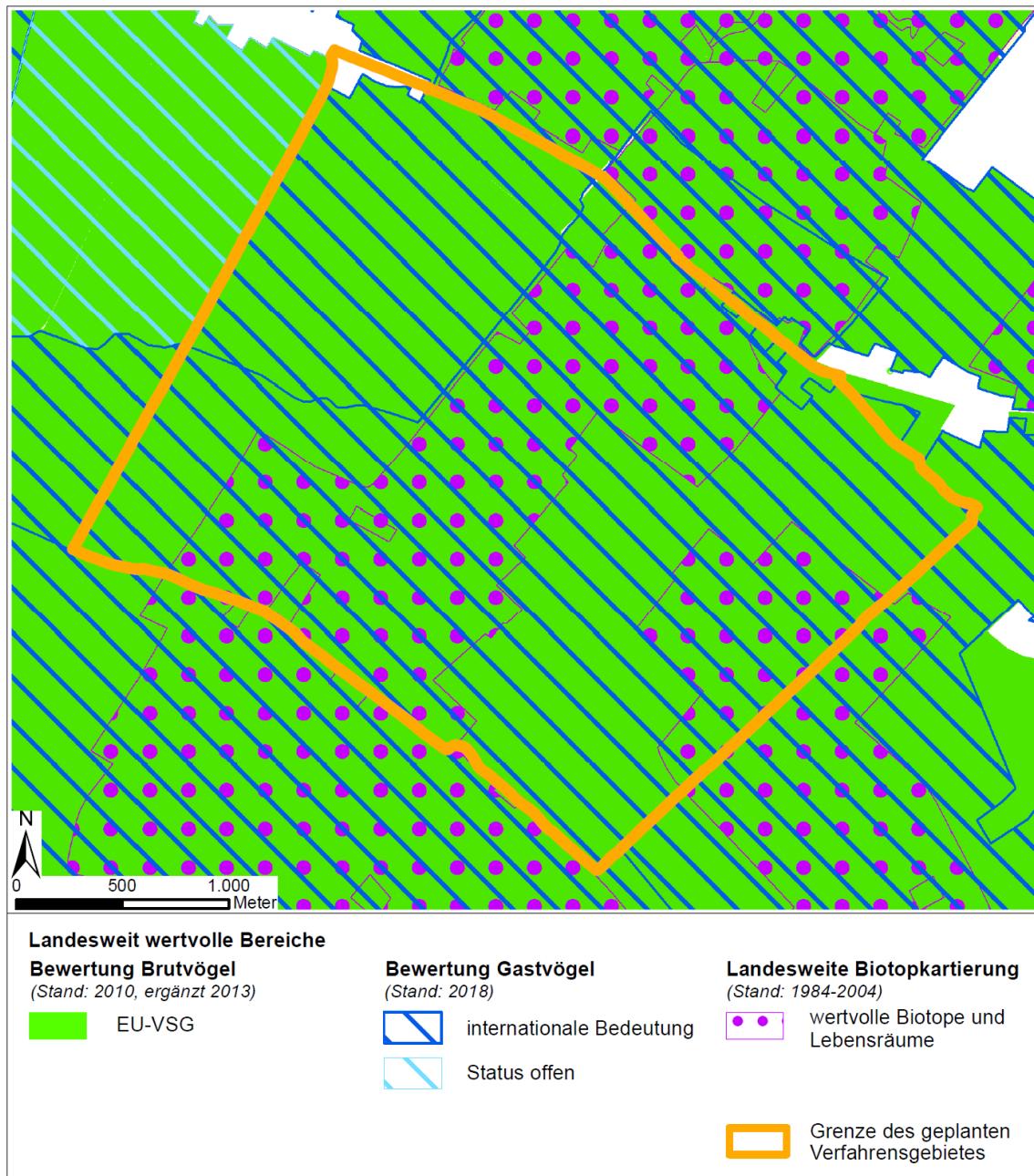


Abb. 3: Landesweit wertvolle Bereiche

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

2.1.7 Gelege- und Kükenschutzprojekt

Im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ wurden in einigen Bereichen Untersuchungen im Rahmen des niedersächsischen Gelege- und Kükenschutzprojektes durchgeführt (BIOLOGISCHES INSTITUT FÜR FREILANDÖKOLOGIE 2022). Beim Gelege- und Kükenschutzprojekt geht es originär um den Schutz der Gelege vor Zerstörung durch landwirtschaftliche Arbeiten.

Neben Verträgen mit mittelfristiger Laufzeit im Rahmen der niedersächsischen Agrar-Umwelt-Maßnahmen und langfristigen Kompensationsmaßnahmen wurden mit einigen Landwirten kurzfristige Vereinbarungen über eine Mahdverzögerung (bis zum 15. Juni) getroffen. In einigen Fällen wurde dieser Termin aufgrund des späten Legebeginns der Uferschnepfe noch um einige Tage verschoben.

2.2 Natürliche Grundlagen

2.2.1 Naturhaushalt

Naturräumlich ist das geplante Verfahrensgebiet der Region „Watten und Marschen“ zuzuordnen (MEISEL 1962). Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) liegt das geplante Verfahrensgebiet in der Landschaftseinheit „Butjadinger Marsch“.

Die „Butjadinger Marsch“ wird im Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) wie folgt beschrieben:

„Die aus marin-brackischen Ablagerungen entstandene, frische bis feuchte Marsch (Seemarsch) kennzeichnen grundwasserbeeinflusste Böden mit hohem Schluffanteil, verbreitet mit Salzwasser im Untergrund, z.T. auch Übergangsformen zur See- Brackmarsch. Zwei bogenförmige, parallel zur Küste verlaufende Uferwälle sind durch die ihnen folgenden Wurtenketten und das Wegenetz erkennbar. Im Mittelalter führten Sturmflutkatastrophen zu erheblichen Verlusten von Landflächen und veränderten die Landschaft. Der Durchbruch der Heete machte Butjadingen zeitweise zu einer Insel und führte zu Meereseinbrüchen bis weit ins Landesinnere. Auch heute noch sind die ehemaligen Prielstrukturen am Verlauf der Gräben erkennbar, insbesondere in den "Wisch"-Gebieten. Der Deichring in Butjadingen wurde im Bereich des Hayenschlotes erst nach 1700 geschlossen.

Die Butjadinger Marsch ist durch weiträumige, zaunlose Grünlandflächen geprägt. In den Sommermonaten wird u.a. wegen der viehkehrenden Funktion der Gräben zugewässert. Das Wasser für die Zuwässerung wird unterhalb der Süßwassergrenze aus der Weser entnommen (auf der Höhe von Esenshamm). Daher ist das Grabenwasser teilweise salzhaltig. Fand bis zu den 1980er Jahren nur auf dem Uferwall bei Tossens in nennenswertem Umfang Ackerwirtschaft statt, so sind 2013 im ganzen Gebiet mit steigender Tendenz Ackerflächen vertreten. Charakteristisch sind in der gesamten Butjadinger Marsch die zahlreichen verstreut liegenden Wurten. Siedlungsschwerpunkte sind die kleinen Ortschaften Burhave, Eckwarden und Tossens.“ (LRP WESERMARSCH, S. 11-12)

Boden

Das geplante Verfahrensgebiet liegt gem. NIBIS (2023) in der Bodengroßlandschaft „Küstenmarschen“. Die Bodenkarte 1:50.000 stellt in dem geplanten Verfahrensgebiet überwiegend Kleimarschböden dar. Im nördlichen Bereich liegen Bereiche mit Kalkmarschböden. Innerhalb der Kleimarsch liegen zwei inselartige Bereiche mit Gley. Im Westen des geplanten Verfahrensgebietes liegt relativ kleinräumig Kalkmarsch, s. Abb. 4.

Im geplanten Verfahrensgebiet liegen gem. NIBIS (2023) folgende Suchräume für schutzwürdigen Böden, s. Abb. 4:

- Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit: hier: Tiefer Gley, Tiefe Kleimarsch sowie
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften: hier: extrem nasse Böden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

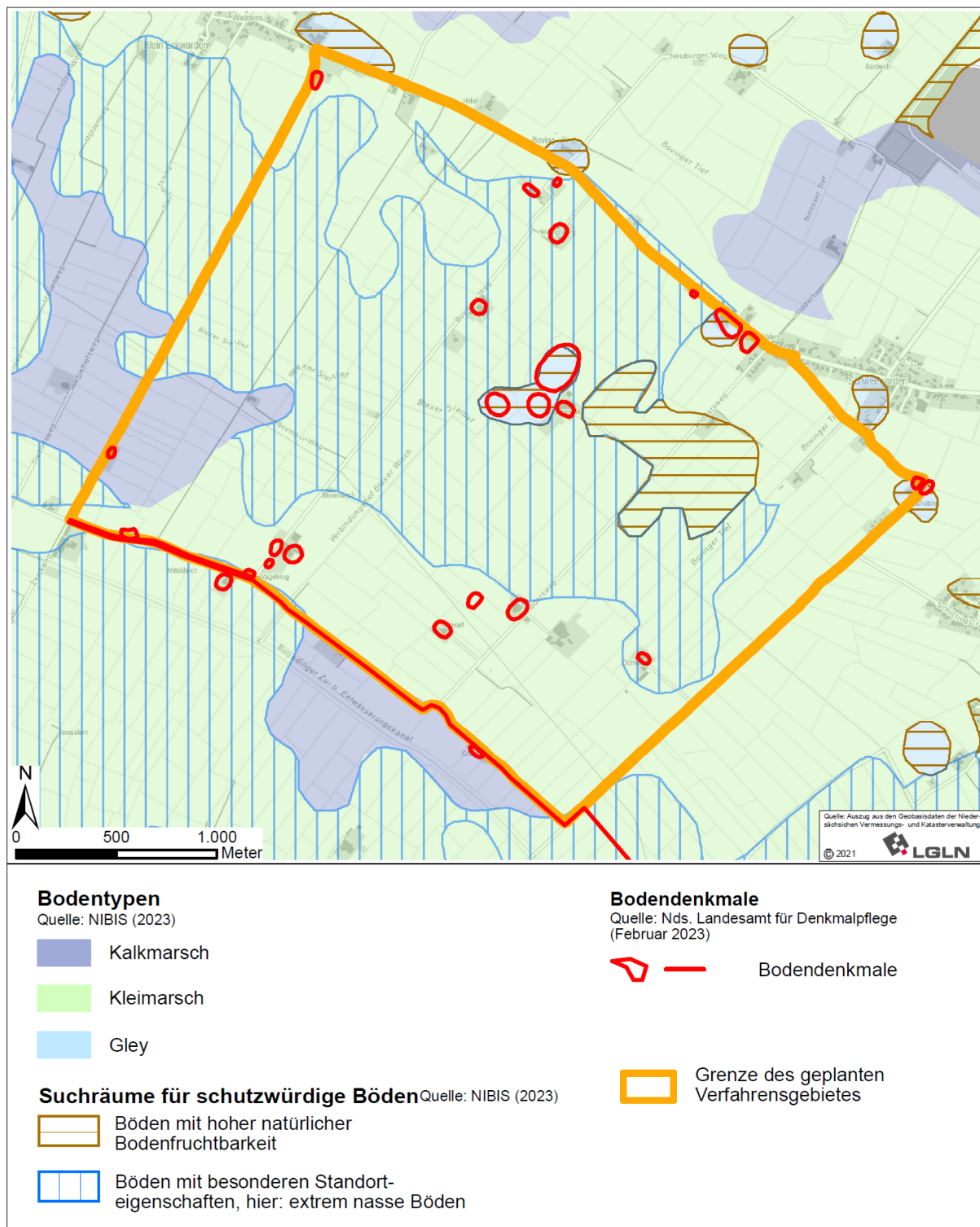


Abb. 4: Boden

In dem geplanten Verfahrensgebiet befinden sich etliche Bodendenkmale, die gem. § 3 NDSchG geschützt sind, s. Pkt. 2.3.3. Es handelt sich v.a. um Wurtten und eine alte Deichlinie im Bereich der südlichen Grenze des geplanten Verfahrensgebietes, s. Abb. 4.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Eine Besonderheit stellen sulfatsaure bzw. potenziell sulfatsaure Böden² in einer Tiefe von 0-2 m dar, s. Abb. 5.

Gem. NIBIS (2023) sind keine Altlasten vorhanden.



Abb. 5: Sulfatsaure Böden (Tiefenbereich 0 bis 2 m)

² In den Niederungsgebieten des norddeutschen Küstenlandes finden sich im Boden große Mengen natürlicher schwefelhaltiger Verbindungen, z.B. in Form von Pyrit (Eisensulfid), die sich nach der Ablagerung von sulfatreichen Meeressedimenten und dem Beisein von organischer Substanz (Torf bzw. Darg) und eisenhaltigen Feinsedimenten (Klei) gebildet haben. Solange diese schwefelhaltigen Böden unter Grundwasserabschluss im Boden lagern, verhalten sie sich stabil. Werden sie jedoch im Rahmen von Baumaßnahmen ausgehoben und offen an der Erdoberfläche gelagert, kommt es beim Kontakt mit dem Luftsauerstoff zu einer chemischen Reaktion ([Oxidation](#)) und nachfolgend zur Bildung von Schwefelsäure. Man spricht in diesem Fall von potentiell bzw. aktuell sulfatsauren Böden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Wasser

Grundwasser

Im geplanten Verfahrensgebiet liegt die Basis des oberen, ungliederten Grundwasserleiter-Komplexes zwischen -100 mNN bis -200 mNN. Der Grundwasserstand im Oberboden wird durch die Wasserstände in den Vorflutern beeinflusst. Aufgrund der hohen Verdunstungsrate der Grünlandbereiche und der geringen Durchlässigkeit der Böden, welche zu einem hohen Oberflächenabfluss führt, liegt im geplanten Verfahrensgebiet eine Grundwasserzehrung vor (NIBIS 2023).

Durch die Nähe des geplanten Verfahrensgebietes zur tidebeeinflussten Unterweser und deren Mündung in die Nordsee ist im gesamten Gebiet der Grundwasserleiter versalzt (EBDA.).

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten geplanten Verfahrensgebiet hoch. Das geplante Verfahrensgebiet liegt gem. MU (2023) im Grundwasserkörper „Untere Weser-Lockergestein links“. Der chemische Zustand und der mengenmäßige Zustand werden mit „gut“ bewertet.

Oberflächenwasser

Natürliche oder naturnahe Wasserläufe kommen im geplanten Verfahrensgebiet nicht vor. Zu Marschengewässern heißt es im Leitfaden Artenschutz -Gewässerunterhaltung (NLWKN 2022):

„Marschengewässer sind nicht mit natürlichen Fließgewässern zu vergleichen. Bei den nicht tideoffenen Gewässern, die durch Siele oder Schöpfwerke von den größeren Flüssen oder vom Wattenmeer getrennt sind, wird der Wasserstand über diese Bauwerke reguliert. Der Gewässercharakter weist dann nur ein periodisches Abflussverhalten mit starken Rückstauwirkungen und einer nur geringen Fließgeschwindigkeit auf. Solche Gewässer besitzen somit überwiegend einen stehenden Charakter.“ (S. 7)

Ein Hauptvorfluter, das Blexer Sieltief, verläuft zentral durch das geplante Verfahrensgebiet. Es ist ein Gewässer der II. Ordnung. Daneben befinden sich mehrere weitere Gewässer II. und III. Ordnung im geplanten Verfahrensgebiet, vgl. Abb. 8. Der Entwässerungsverband Butjadingen ist der zuständige Unterhaltungsverband.



Abb. 6: Blexer Sieltief



Abb. 7: Schöpfwerk Blexerwisch

Der südlich des geplanten Verfahrensgebietes verlaufende „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal“, s. Abb. 8, hat eine zentrale Funktion für die Zuwässerung in das Gewässersystem des geplanten Verfahrensgebietes. Die sog. Zuwässerung dient als Tränkemöglichkeit für das Vieh, zur Sicherstellung der viehkehrenden Wirkung der Gräben und ist auch aus ökologischer Sicht erforderlich. Das Wasser stammt aus der Weser, aus einem Sielbauwerk „Beckum“ in Höhe des Kernkraftwerks Kleinensiel. Es wird über ein Freigefälle in die jeweiligen Zuwässerungsbezirke geleitet. Eine Zuwässerungsperiode umfasst ca. 26 Tage für das komplette Einzugsgebiet des Entwässerungsverbandes Butjadingen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Das geplante Verfahrensgebiet liegt in dem Zu- und Entwässerungsgebiet „Waddens-Tettens-Burhaver-Flagbalger-Bezirk“ des Entwässerungsverbands Butjadingens. Es ist unterteilt in einen tiefer und einen höher liegenden Bereich, s. Abb. 8:

Für den tiefer liegenden Bereich wird in den Zuwässerungszeiten, v.a. Sommermonate und bei Trockenheit, Wasser des „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanals“ über ein Verlaat in dem „Waddenser Tief“ in das „Blexer Sieltief“ und in die davon abgehenden Schaugräben geleitet. Stauziel für diesen tiefer liegenden Bereich ist NN+0,20 m. Für die Entwässerung ist das „Blexer Sieltief“ der Hauptvorfluter. In Perioden mit starken Niederschlägen kann eine Entwässerung über das Schöpfwerk „Blexerwisch“ erfolgen. Das Schöpfwerk „Blexerwisch“ liegt südlich des geplanten Verfahrensgebietes, s. Abb. 8, am „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanals“.

Im höher liegenden Bereich, im nördlichen und nordöstlichen Randbereich des geplanten Verfahrensgebietes, ist das Stauziel NN+0,6 m. Das Wasser für die Zuwässerung stammt aus dem „Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal“ und wird östlich des geplanten Verfahrensgebietes über Verlaate in dem „Blexer Nebenkanal“ und dem „Blexer Sieltief“ in das „Bovinger Tief“ und vor dort aus in diverse Schaugräben geleitet. Bei hohen Niederschlägen erfolgt die Entwässerung über das „Blexer Sieltief“ in die Weser.

Die Verbindung zwischen den beiden Zu- und Entwässerungsbezirken wird durch die Einstellung von Verlaaten bzw. durch Heckdämme unterbunden.

Die Gewässer weisen überwiegend Regelprofile auf und verlaufen weitestgehend gradlinig. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Mahd, Schlegel- und Räumungsarbeiten) werden regelmäßig durchgeführt. Die Verbandsgewässer des Entwässerungsverbands Butjadingen werden i.d.R. alle 2 Jahre aufgereinigt. Die Gräben sind überwiegend als Schilfgräben ausgeprägt.

Durch das geplante Verfahrensgebiet verläuft das „Blexer Sieltief“. Es ist ein Wasserkörper, Nr. 26022, des Gewässernetzes der Wasserrahmenrichtlinie (MU 2023). Er zählt zu dem Gewässertyp „Gewässer der Marschen“. Der Wasserkörperstatus ist als „künstlich“ eingestuft. Der Wasserkörper weist ein „schlechtes“ ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand auf.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

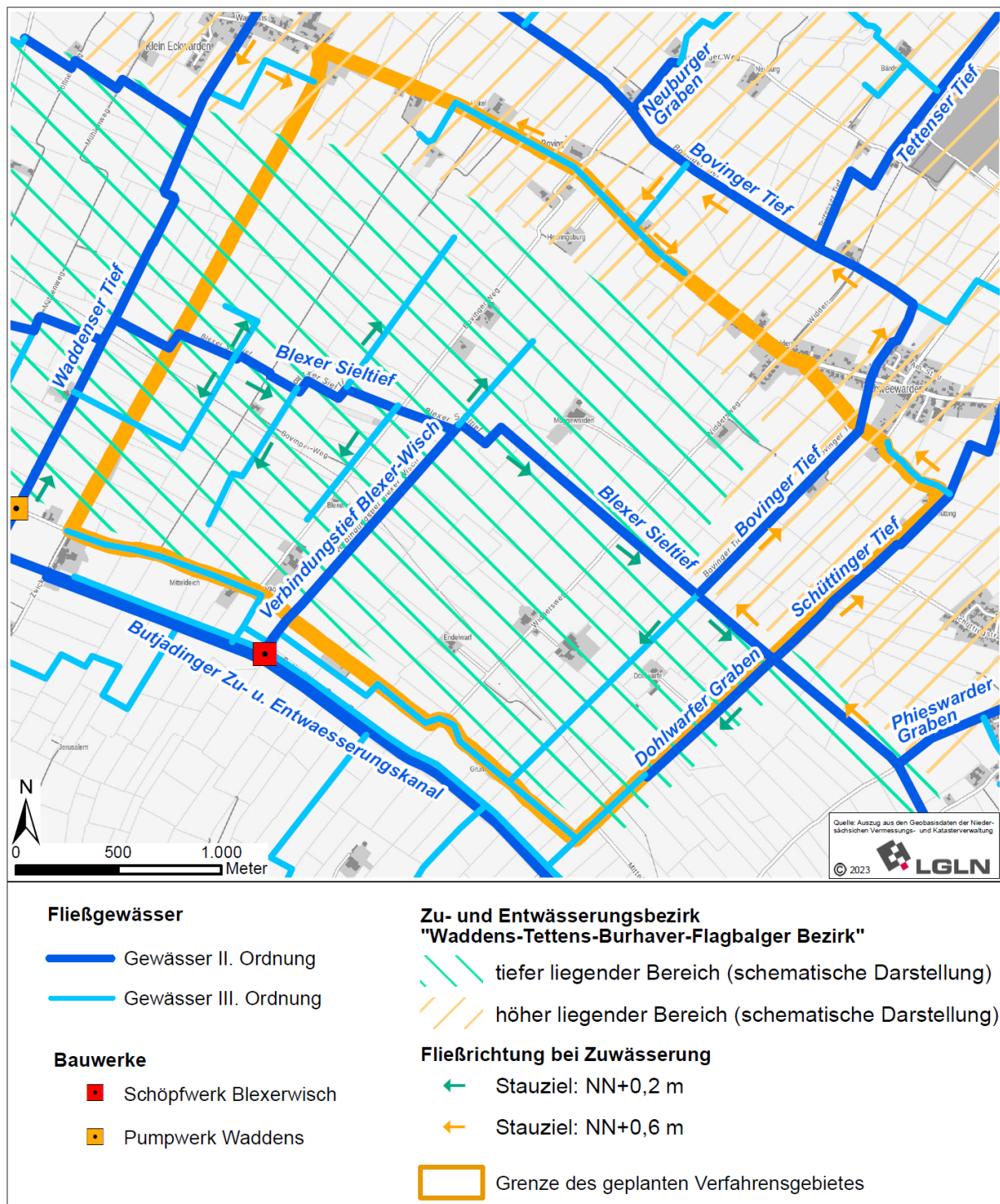


Abb. 8: Oberflächengewässer

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Klima / Luft

Durch die Nähe zum Meer weist das Klima im Plangebiet ausgeprägte maritime Züge auf. Dies kommt im Vergleich zum Binnenland durch kühlere Sommer und mildere Winter zum Ausdruck. Insgesamt sind Jahres- und Tagesgang der Lufttemperatur gedämpft.

Die Lufttemperatur betrug im Zeitraum von 1961 bis 1990 durchschnittlich 8,0°C (NIBIS 2023). Der mittlere jährliche Niederschlag lag im gleichen Zeitraum bei ca. 710 mm/a (EBDA.).

Grünlandgebieten kommt grundsätzlich hinsichtlich der Kaltluftbildung eine hohe Bedeutung zu.

Pflanzenwelt / Potenziell natürliche Vegetation

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) besteht die potenziell natürliche Vegetation (pnV) in dem geplanten Verfahrensgebiet aus Giersch-Eichen-Marschenwald.

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) liegt im Osten des geplanten Verfahrensgebietes ein Bereich mit Biotoptypen besonderer Bedeutung: ein größerer Flächenkomplex von mesophilem Grünland. Überwiegend hat das geplante Verfahrensgebiet eine allgemeine bis geringe Bedeutung für Biotoptypen, wobei kleinflächig höherwertige Biotope möglich sind, z.B. Gräben. Zudem werden vereinzelt lineare Gehölzstrukturen dargestellt.

Im Rahmen von Ortsbegehungen entlang der geplanten Wegeausbaumaßnahmen wurden Anfang April 2023 diverse Gehölzstrukturen im Wegeseitenraum festgestellt. Dabei handelt es sich überwiegend um Baum- und Strauchhecken jungen bis mittleren Alters. Hervorzuheben sind fünf Kopfpappeln im südlichen Abschnitt des Bovinger Weges.

Tierwelt

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) liegt das gesamte Verfahrensgebiet in einem wertvollen Bereich für Brut und Rastvögel von sehr hoher Bedeutung. Im östlichen Verfahrensgebiet befindet sich gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) ein Weißstorchhorst. In einem Radius von ca. 1.000 m wird das potenzielle Hauptnahrungsgebiet dargestellt, s. Abb. 9.

Im Rahmen von Ortsbegehungen entlang der geplanten Wegeausbaumaßnahmen wurde Anfang April 2023 ein Nahrungssuchender Weißstorch im Umfeld des o.g. Hauptnahrungsgebietes gesichtet.

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 und 2020 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (BIOCONSULT 2020) wurden u.a. die wertbestimmenden Brutvogelarten Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel erfasst. In dem geplanten Verfahrensgebiet wurden 15 Brutreviere des Kiebitz und zwei Brutreviere des Rotschenkels erfasst, s. Abb. 10.

Im Rahmen des Gelege- und Kükenschutzprojektes (BIOLOGISCHES INSTITUT FÜR FREILANDÖKOLOGIE 2022) wurde im Jahr 2022 eine Revierkartierung ausgewählter Limikolenarten in einem Teilbereich des geplanten Verfahrensgebietes durchgeführt, in einem Teil der Probefläche „Abbehauser Wisch“. In diesem Rahmen wurden 4 Reviere des Kiebitz und 2 Reviere des Austernfischers im zentralen Bereich des geplanten Verfahrensgebietes, in der Umgebung des Verbindungstiefs Blexer-Wisch bzw. des Bovinger Weges, festgestellt, s. Abb. 10. Für drei der Gelege wurde eine Prädation nachgewiesen

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
 Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

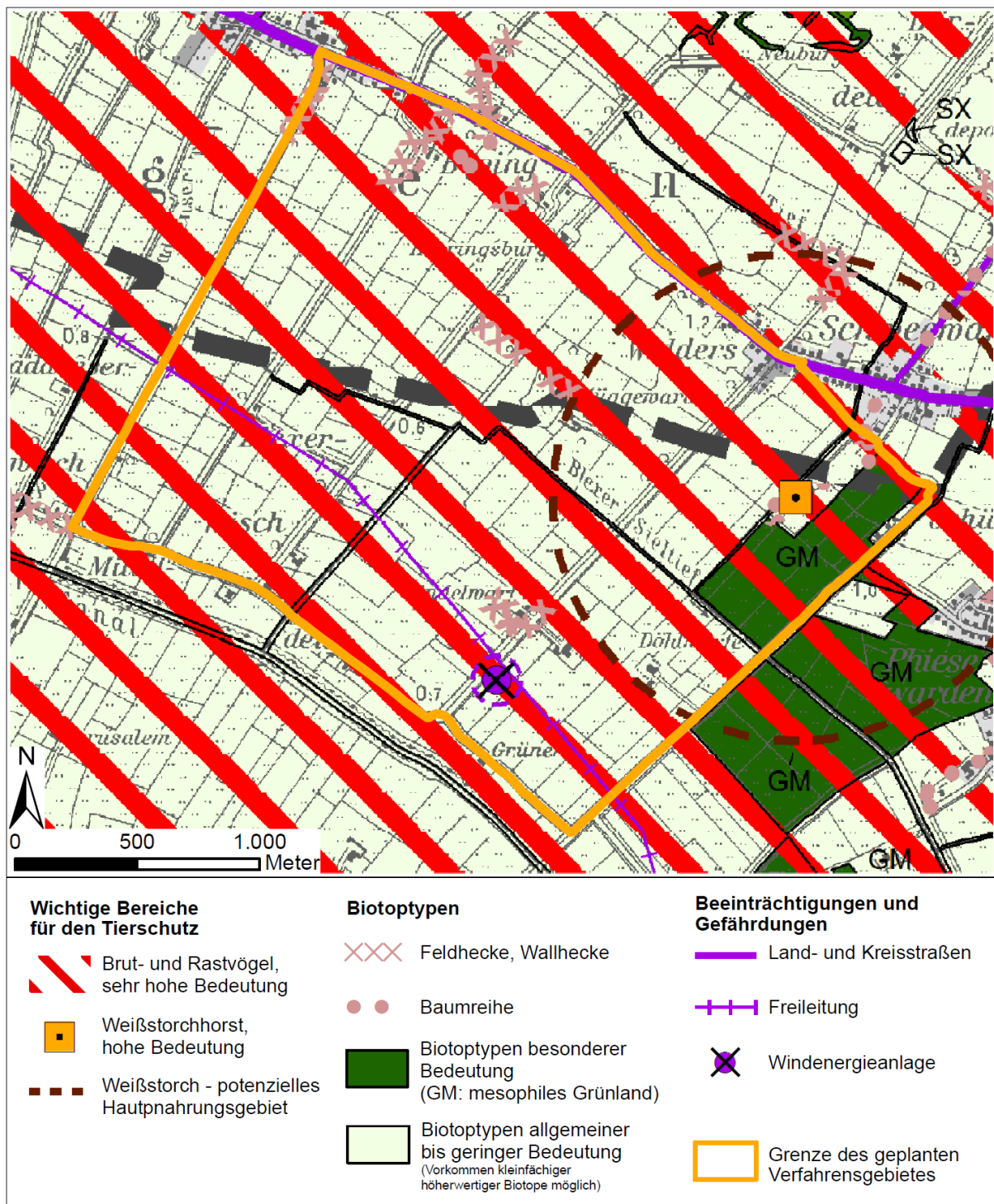


Abb. 9: Arten und Biotope (Quelle: LANDKREIS WESERMARSCH 2016)

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

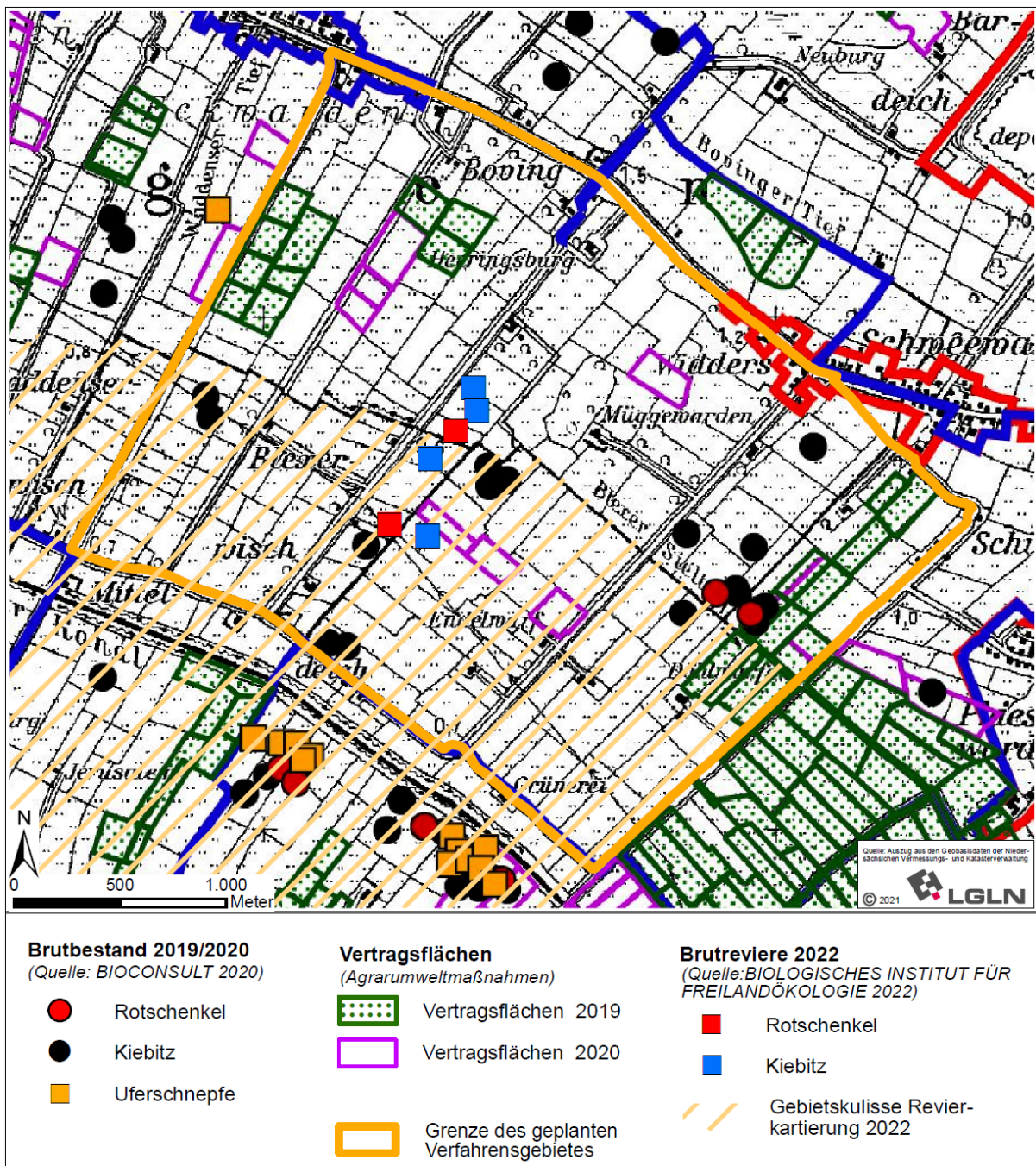


Abb. 10: Brutvögel 2019-2020 und Brutreviere 2022

Gastvögel

In der **Rastperiode** 2021/2022 wurde im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz eine Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ durchgeführt (BOHNET 2022). Die Gastvögel nutzen die landwirtschaftlichen Flächen des geplanten Verfahrensgebietes in unterschiedlicher Intensität, s. Tab. 1. Das zahlreiche und individuenstarke Vorkommen der Weißwangengans, welches sich schwerpunktmäßig im östlichen Bereich des Gebietes konzentriert, ist hervorzuheben.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Tab. 1: Gastvogelvorkommen im Verfahrensgebiet (2021/2022) gem. BOHNET (2022)

Art	Vorkommen im Verfahrensgebiet	Anzahl erfasster Vorkommen	Anzahl Tiere pro Vorkommenspunkt
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	süd-östlicher Bereich	3	2
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	schwerpunktmäßig östlicher Bereich	zahlreiche (ca. 40)	1-150 bis 1.661-3.060
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	östlicher Bereich	zahlreiche (ca. 40)	1-27 bis 151-270
Graugans (<i>Anser anser</i>)	östlicher Bereich	ca. 20	1-11 vereinzelt 81-159
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	zentral östlicher Bereich	2 1	1-4 und 9-17 1-4
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	zentral (Blexer Sieltief) östlich (Blexer Sieltief)	ca. 12 ca. 3	2-35 bis zu 131-230 2-35 und 131-230
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	zentraler bis östlicher Bereich (Blexer Sieltief)	5	1-3 bis 4-6
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	zentraler bis süd-östlicher Bereich	11	1-7 bis 36-120
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	<i>östlich angrenzend</i>	1	2-8
Löffelente (<i>Spatula clypeata</i>)	östlicher Rand	1	4-6
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	östlicher Rand	1	2
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	zentraler Bereich	2	1
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	nord-westlicher Bereich	1	4-6
Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	zentral	1	2
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	zentral <i>südöstlich angrenzend</i>	1 1	4-60 371-1.200
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	nahe der Ortschaft Widders zentral südöstlicher Bereich <i>süd-östlich angrenzend</i>	2 1 3 ca.10	41-110 und 111-220 1-40 1-40 bis 41-110 1-40 bis 461-1190
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	östlicher Bereich	1	1-22
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	<i>südöstlich angrenzend</i>	1	4
Lachmöwe (<i>Chroicocephalus ridibundus</i>)	gesamtes Gebiet	9	1-42 bis 301-650
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	östlicher Bereich (Schwerpunkt)	ca. 20-25	1-29 bis 301-550
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	nordöstlicher Bereich (Schwerpunkt) südöstlicher Bereich	4 4	4-6 bis 19-48 1-3 bis 13-18
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	östlicher Bereich	1	2

Kursiv: angrenzend an das geplante Verfahrensgebiet

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

2.2.2 Landschaftsbild

Gem. Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES WESERMARSCH (2016) liegt das gesamte Verfahrensgebiet in einem Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Nach den Landschaftsbildeinheiten des Landschaftsrahmenplans (EBDA.) zählt das Gebiet zu den „Offenen Grünlandmarschenmäßig strukturreich“. Diese sind geprägt durch Grünlandflächen mit meist unregelmäßigen Zuschnitten und einem dichten Netz ständig wasserführender Marschgräben. Besonders prägendes Element des Landschaftsbildes sind die im Gebiet verteilten Wurten und Einzelgehöfte als Kulturlandschaftselemente sowie die vielen Marschgräben und die größeren Tiefs. Zudem sind einzelne linienhafte und kleinflächige Gehölzstrukturen vorhanden. Eine Besonderheit stellt der Weißstorchhorst im östlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes dar.

Wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen sind die Landesstraße L 858, eine das Gebiet querende Freileitung sowie eine Windenergieanlage im südöstlichen Bereich.

Gem. WIEGAND (2019) liegt das geplante Verfahrensgebiet in dem Kulturlandschaftsraum „Wesermarschen“. Typische historische Kulturlandschaftselemente sind u.a. Wurten, historische und aktuelle Deichlinien, Grünland mit Gruppenstrukturen, Grünland-Graben-Areale sowie kleine Ortslagen und Einzelgehöfte mit Altholzbestand. Das Vorhaben liegt gem. WIEGAND (2019) nicht in einer historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung.

2.3 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes

2.3.1 Naturschutzrecht

Das geplante Verfahrensgebiet liegt innerhalb folgender Schutzgebiete, s. Abb. 11:

- **EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“** sowie.
- **Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“**.

Es sind keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Gesetzlich geschützte Biotope oder Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

In dem geplanten Verfahrensgebiet liegen neun naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in der Nähe von Hofstellen, s. Abb. 11.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

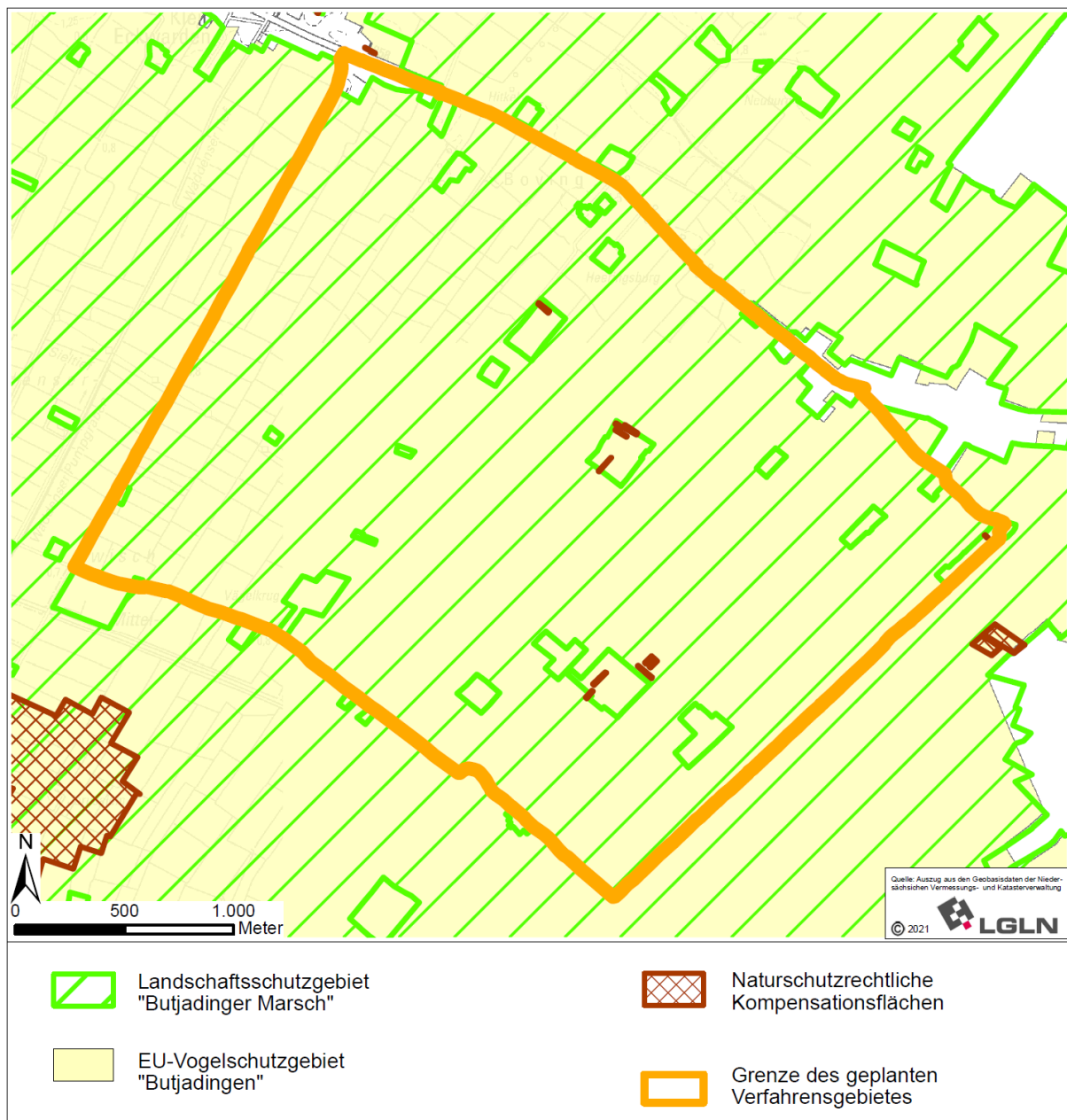


Abb. 11: Schutzgebiete

In dem Standarddatenbogen (NLWKN 2007) wird das **EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“** wie folgt beschrieben:

„Binnendeichs an der Wesermündung und in weiten Teilen an den Nationalpark 'Niedersächsisches Wattenmeer' angrenzendes, durch Grünlandnutzung geprägtes, offenes Marschenland.“

Die Ausweisung als Schutzgebiet wird folgendermaßen begründet:

„Ökologische Wechselbeziehungen mit dem NP Wattenmeer, bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Watvögel, Möwen, Gänse), Hochwasserrastplatz u. Nahrungshabitat. Hohe Bedeutung für Wiesenlimikolen durch mosaikartige Grünlandnutzung.“

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Das **Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“** hat eine Größe von 5.157 ha, dabei gehören Haus- und Hofgrundstücke nicht zum Geltungsbereich der LSG-Verordnung. Das LSG „Butjadinger Marsch“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ und dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten sowie der Lebensräume des Vogelschutzgebietes V65 (DE 2416-431) „Butjadingen“.

Besonderer Schutzzweck ist gem. LANDKREIS WESERMARSCH (2011) die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

I.) den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (allgemeine Erhaltungsziele) durch:

- a) die Erhaltung der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten,
- b) die Erhaltung und die Förderung eines Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel,
- c) die Erhaltung der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,
- d) die Erhaltung und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,
- e) die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Stillgewässern, strukturreichen Gräben und sonstigen naturnahen Gewässern sowie auch
- f) die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung,
- g) die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
- h) die Erhaltung und die Entwicklung von störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungsräumen.

II.) Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Die Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten sind in Tab. 2 aufgeführt.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Tab. 2: Spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO

Status	Art	Spezielle Erhaltungsziele gem. LSG-Verordnung
Gastvögel	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>) und Graugans (<i>Anser anser</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel, – Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, – Erhaltung von freien Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.
	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten, – Erhaltung und Entwicklung von beruhigten und störungsarmen Rast- und Nahrungsräumen.
	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.
Brut- und Rastvogel	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>),	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung von zeitweise überstauten Grünlandflächen, – Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumanprüche dieser Arten angepasst ist, – Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots, – Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen,
Brutvögel	Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise dem Gelegeschutz, – Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatordichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume, – Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel.

III.) Erhaltung und die Förderung von den in der Verordnungskarte gekennzeichneten Röhrichtbeständen des „Kleinen Brakenmoores“ und von den sonstigen nach §30 BNatSchG geschützten Röhrichtbeständen.

In dem Standarddatenbogen (NLWKN 2007) sind zahlreiche weitere, nicht wertbestimmende Vogelarten aufgeführt. Diese Arten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

2.3.2 Wasserrecht

In dem geplanten Verfahrensgebiet liegen keine Wasserschutz- und keine Überschwemmungsgebiete.

2.3.3 Denkmalrecht

In dem geplanten Verfahrensgebiet liegen 24 Bodendenkmale, die gem. § 3 NDSchG geschützt sind, s. Karte 2:

- 23 historische Wurtten sowie
- ein historischer Deichzug im Bereich der südlichen Grenze des geplanten Verfahrensgebietes.

Objekte der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind dem Niedersächsischem Landesamt für Denkmalpflege nicht bekannt³.

2.4 Situation der Landwirtschaft

Der Strukturwandel hat in der Gemeinde Butjadingen, ebenso wie im Landkreis Wesermarsch und in ganz Niedersachsen, in den letzten Jahrzehnten zu einer deutlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe geführt, vgl. Tab. 3.

Tab. 3: Entwicklung der Betriebszahlen 2010 - 2020
(Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen)

	Jahr	Gesamtzahl der Betriebe
Niedersachsen	2010	41.730
	2016	37.793
	2020	34.609
Landkreis Wesermarsch	2010	845
	2016	766
	2020	716
Gemeinde Butjadingen	2010	152
	2016	140
	2020	130

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Bezirksstelle Oldenburg-Nord⁴ hat sich der landwirtschaftliche Strukturwandel auch im Landkreis Wesermarsch in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich fortgesetzt und lag jährlich im Durchschnitt bei einem Rückgang der Anzahl der Betriebe um 3 %. In der Gemeinde Butjadingen war der Rückgang etwas geringer: 2005 wirtschafteten dort doch ca. 180 landwirtschaftliche Betriebe während es 2020 noch ca. 130 waren (Agrarstrukturerhebung und Landwirtschaftszählung, zuletzt 2020). Die durchschnittliche Betriebsgröße der Betriebe beträgt mittlerweile ca. 80 ha. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe liegt in Butjadingen bei ca. 25 %.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst nach tatsächlicher Lage der Fläche ca. 10.400 ha. Der Anteil der Ackerflächen beträgt rund 18 % und ist damit im Vergleich mit den anderen Wesermarsch-Kommunen am Höchsten. Entsprechend dem hohen Grünlandanteil ist die betriebswirtschaftliche Ausrichtung auf den Futterbau (Milchviehhaltung, Jungviehaufzucht und Rindermast) mit ca. 95 % in der Wesermarsch und auch in Butjadingen dominant. Die Anzahl der Milchviehhalter in der Gemeinde Butjadingen beträgt in 2020 noch ca. 80 mit einem durchschnittlichen Milchviehbestand von etwa 110 Milchkühen.

³ Schriftl. Mitteilung Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 22.02.2023

⁴ Schriftl. Mitteilung Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Bezirksstelle Oldenburg-Nord vom 14.03.2023

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Das Verfahrensgebiet Boving-Widders besteht bis auf einige Ackerflächen im östlichen Bereich weit überwiegend aus Grünlandflächen. Damit ist der Ackerflächenanteil im Verfahrensgebiet nicht so hoch, wie beispielsweise im Nordwesten Butjadingens. Die Feldblockgrößen erreichen bis zu 5 ha, liegen aufgrund des engmaschigen Gewässernetzes jedoch überwiegend unter 3 ha. Die Bodenfruchtbarkeitsstufen (standortgebundenes Ertragspotenzial) werden im Gebiet von Norden nach Süden schlechter und sind somit auf ca. 2/3 der Flächen als eher gering bis sehr gering einzustufen (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Wesermarsch 2016).

Das Gebiet wird von ca. 14 unterschiedlichen Bewirtschaftern landwirtschaftlich genutzt. Davon haben fünf ihre Betriebsstandorte im oder direkt am Verfahrensgebiet. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft ist nur sehr gering. Die Landwirte betreiben überwiegend Milchviehhaltung mit der entsprechenden Nachzucht sowie vereinzelt Bullenmast.

Die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Bezirksstelle Oldenburg-Nord⁵ beschreibt das geplante Verfahrensgebiet aus agrarstruktureller Sicht folgendermaßen:

- *„Das vorliegende Wegenetz erfüllt nicht mehr die Ansprüche der heutigen Landwirtschaft, viele Wege befinden sich in einem schlechten Zustand. Um langfristig eine Verbesserung der Wege zu gewährleisten, wird dringend ein Ausbau bzw. eine Ertüchtigung des Wegenetzes empfohlen, wie es im vorbereitenden Arbeitskreis festgestellt worden ist. Dies begünstigt zudem dauerhaft die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und senkt die Betriebskosten sowie den Arbeitsaufwand.*
- *Die Nutzungsansprüche auf landwirtschaftliche Flächen nehmen für die verschiedensten Zwecke stetig zu (gemeindliche Bauleitplanung, Radwegebau, touristische Erschließung), sodass die vorhandenen Betriebe ihre Entwicklungsmöglichkeiten durch die Flurneuordnung sichern und stärken können.*
- *Beansprucht werden Flächen für gemeindliche Planungen, für Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Sicherung bzw. Entwicklung des bereits vorhandenen Landschaftsschutzgebietes (in Verbindung mit dem Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“) sowie Kompensationsverpflichtungen. Gleichzeitig besteht ein Bedarf an Flächen für aufstockungsbereite Landwirte.*
- *Insgesamt sollen in dem Gebiet neben den landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Zielen Entflechtungen zwischen naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Ansprüchen verfolgt werden. Maßnahmen an den Gewässern unter ökologischen Gesichtspunkten müssen auch den Ansprüchen der guten und einwandfreien Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen genügen.“*

⁵ Schriftl. Mitteilung Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Bezirksstelle Oldenburg-Nord vom 14.03.2023

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

3 Planungsgrundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Im geplanten Verfahrensgebiet wird der Großteil der Flächen als Grünland bewirtschaftet, dagegen treten Acker- und Gehölzflächen flächenmäßig stark zurück.

Generelles Ziel der Bodenordnung ist die Zusammenlegung des in Teilen zersplitterten Grundbesitzes. Hierbei sind die natürlichen örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. naturnah ausgeprägte Gewässerstrukturen, extensiv genutzte Feucht- und Nassgrünlandflächen zu berücksichtigen.

In welchem Umfang es im weiteren Planungsprozess erforderlich werden kann, Wirtschaftsflächen zusammenzulegen und / oder zu arrondieren, kann derzeit noch nicht quantifiziert werden. Im Falle von Flächenzusammenlegungen ist dem Erhalt wertvoller und geschützter Biotopstrukturen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.2 Ländliche Straßen und Wege

Die Haupterschließungsstraße für den örtlichen und überörtlichen Verkehr sind der Mitteldeich im Süden und die L 858 „Burhaver Straße“ im Norden.

Die innere Erschließung des geplanten Verfahrensgebietes ist durch ein großmaschiges Wegenetz gegeben. Neben dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen viele Wege gleichzeitig als Radwanderweg. Bovingener Weg und Widdersweg sind Teil des regionalen Radwegenetzes Niedersachsen (LGLN 2023). Der Ausbauzustand der vorhandenen Wege genügt nicht mehr den heutigen Ansprüchen sowohl des landwirtschaftlichen Verkehrs als auch des Fahrradverkehrs. Dies gilt hinsichtlich Breite und Zustand der Fahrbahnen für beide Verkehre und hinsichtlich der Tragfähigkeit besonders für den landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Maschinen in Bezug auf Zuladung und Geschwindigkeit hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Verbunden damit ist auch eine erhebliche Zunahme der Gewichte der Fahrzeuge. Durch die erhöhte Leistung finden heute zwar weniger Fahrten statt, wegen der erhöhten Gewichtsbelastung und Geschwindigkeit führt dies jedoch zu einer überproportional ansteigenden Fahrbahnbelastung, die sich umso stärker auswirkt, je schmaler die Fahrbahn ist. Das Kernproblem im Bereich der geplanten Flurbereinigung Boving-Widders besteht daher in den vorhandenen, schmalen Wegekörpern von überwiegend nur 6,0-6,5 m zwischen den wasserführenden Seitengräben, die bislang überwiegend nur die Befestigung in einer Breite von 2,5 m ermöglichten. Die hieraus resultierende Belastung der Wegekörper verhindert einen adäquaten Erhaltungszustand.

Bei der Wegausbauplanung sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- Neben dem vorhandenen Ausbauzustand ist die Frequentierung der Wege besonders zu beachten. Als Indikator hierfür dient die Funktion im Wegenetz.
- Die Wahl der Ausbauweise erfolgt nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW).
- Wege mit Verbindungsfunktion, bzw. Funktion als Hauptwirtschaftsweg, sollen mit einer schweren bituminösen Befestigung ausgebaut werden, um die hohen Ansprüche an die Tragfähigkeit gewährleisten zu können.
- Um Begegnungsverkehr sicher zu gestalten, werden im erforderlichen Umfang Ausweichstellen vorgesehen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

3.3 Wasserbauliche Anlagen

Im Rahmen der geplanten vereinfachten Flurbereinigung Boving-Widders sind zurzeit keine Gewässerbaumaßnahmen an den vorhandenen klassifizierten Gewässern geplant.

Sollte sich im Zuge der Planungen herausstellen, dass am Gewässernetz Änderungen erforderlich sind, werden diese ggf. im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG behandelt.

3.4 Planinstandsetzungsmaßnahmen

Ein wichtiger Bestandteil der Flurbereinigung ist die Schaffung wirtschaftlich besser nutzbarer Flurstücke. Dafür bietet die Flurbereinigung u.a. die Möglichkeit des Flächentausches und des Zusammenlegens von Flurstücken. Art und Umfang von Planinstandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Bodenordnung sind erst im weiteren Verfahrensgang konkretisierbar. Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet sind dann abschließend zu beurteilen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs und die Ermittlung des Kompensationsumfanges orientieren sich an der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR ÖKOLOGIE (2002).

Durch die geplanten Maßnahmen können nach derzeitigem Kenntnisstand folgende erhebliche Beeinträchtigungen entstehen:

- anlagebedingte Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Wegeverbreiterung,
- bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Wegeseitengräben bei der Verlegung,
- bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen und Beseitigungen von Gehölzen sowie
- baubedingte Beeinträchtigungen bei Bodenarbeiten in sulfatsauren Böden.

Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen haben Vorrang vor Ausgleich und Ersatz. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 4.3.1 beschrieben.

Aufgrund der Lage des geplanten Verfahrensgebietes in dem EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ sind Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz prioritär. Zu den möglichen Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz zählen:

- Bewirtschaftungsauflagen für Grünlandnutzung,
- Wasserstandsmanagement sowie
- Anlage von Blänken.

Weitere mögliche landschaftspflegerische Maßnahmen in Bereichen ohne Potenzial für die Entwicklungsziele des EU-Vogelschutzgebietes sind:

- Anlage von Obstbaumwiesen (Pflanzgut: Hochstamm; standortheimische, regional-historische Sorten), ausschließlich im siedlungsnahen Bereich sowie
- Anlage von naturnahen Gehölzbeständen ausschließlich im siedlungsnahen Bereich.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

3.5.2 Gestaltungsmaßnahmen

Zur Umsetzung ökologischer Ziele sind im Verfahrensgebiet mehrere Gestaltungsmaßnahmen geplant, die dem Biotop- und Artenschutz dienen. Die Einzelmaßnahmen werden in Kapitel 4.3.3 ausführlich beschrieben.

Aufgrund der Lage des geplanten Verfahrensgebietes in dem EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ sind Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz prioritär. Zu den möglichen Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz zählen:

- Bewirtschaftungsauflagen für Grünlandnutzung,
- Wasserstandsmanagement,
- Anlage von Blänken und Kleingewässern sowie
- Entfernung von Gehölzen: Verminderung des Prädationsdrucks und Schaffung großräumiger Bereiche ohne vertikale Strukturen.

Weitere mögliche landschaftspflegerische Maßnahmen in Bereichen ohne Potenzial für die Entwicklungsziele des EU-Vogelschutzgebietes sind:

- Anlage von Obstbaumwiesen (Pflanzgut: Hochstamm; standortheimische, regional-historische Sorten), ausschließlich im siedlungsnahen Bereich.

3.5.3 Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG

Projekte sind gemäß § 34 (1) BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Mit dem Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ ist das EU-Vogelschutzgebiet „Butjadingen“ naturschutzrechtlich gesichert.

Auf Grundlage vorhandener Unterlagen wird in einer **FFH-Vorprüfung** geklärt, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann, s. Pkt. 5.

3.5.4 Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG werden artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch geprüft.

3.6 Freizeit und Erholung

Die landwirtschaftlichen Wege eignen sich für das Fahrradfahren oder das siedlungsnahes Spaziergehen. Im Gebiet verlaufen Teilstrecken der Alternativroute „Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer“. Boving-Weg und Widdersweg sind Teil des regionalen Radwegenetzes Niedersachsen (LGLN 2023).

Im Rahmen der geplanten Wegeausbaumaßnahmen wird auch die Nutzung der Wege als lokale Radwegstrecken begünstigt. Konkrete Planungen zu weiteren Aspekten von Freizeit und Erholung bestehen derzeit nicht.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

4 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

4.1 Allgemeine Angaben

In der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen sind die Maßnahmen dargestellt, die nach dem derzeitigen Planungsstand im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens umgesetzt werden sollen.

4.2 Ländliche Straßen und Wege

Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Erschließungsstruktur ist nicht geplant. Die Wegebaumaßnahmen finden auf vorhandenen, befestigten Wegetrassen statt.

Für den Bovinger Weg ist überwiegend eine Verbreiterung der Wegekrone durch Verlegung von Wegeeseitengräben geplant und eine Verbreiterung der Fahrbahn von 2,5 m auf 3,0 m geplant, vgl. Tab. 4.

Die Wegekrone des Widdersweges soll nicht verbreitert werden. Für den südlichen Teil des Widdersweges ist eine Verbreiterung der Fahrbahn von 2,5 m auf 3,0 m vorgesehen, vgl. Tab. 4.

Die Wege dienen in erster Linie der Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen, teilweise aber auch der Freizeitnutzung durch Radfahrer.

Tab. 4: Art und Umfang der geplanten Wegebaumaßnahmen

Name	Bestand	Planung			Länge	
		Befestigung	E.Nr.	Breite		Sonstiges
Bovinger Weg	Bituminöse Befestigung, 2,5 m Breite	Bituminöse Befestigung	100.10, 100.20, 100.40, 100.70, 100.90	3,0 m	Verlegung eines Grabens	1.515 m
			100.30, 100.50, 100.80, 100.100, 100.120	3,0 m		450 m
			100.60, 100.110	2,5 m	260 m	
Widdersweg	Bituminöse Befestigung, 3,0 m Breite	Bituminöse Befestigung	101.10	3,0 m		1.205 m
	Bituminöse Befestigung, 2,5 m Breite	Bituminöse Befestigung	101.20	3,0 m		670 m
Gesamtlänge					4.100 m	

E.Nr. 100.10-100.120 „Bovinger Weg“

Der „Bovinger Weg“ verläuft in der westlichen Hälfte des geplanten Verfahrensgebietes zwischen der „Burhaver Straße“, „L 858“, im Norden und der Straße „Mitteldeich“ im Süden. Er hat eine Gesamtlänge von 2.225 m.

Die Wegekrone weist überwiegend nur eine Kronenbreite von 6,0 bis 6,5 m auf, in Teilabschnitten ist die Wegekrone bis zu 7,5 m breit. Die Breite der in Asphalt befestigten Fahrbahn beträgt 2,5 m. Beidseitig des Weges verlaufen Marschengräben, vorwiegend mit Schilfbewuchs. Das „Blexer Sieltief“, ein Gewässer II. Ordnung, unterquert den Bovinger Weg.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine schwere bituminöse Befestigung auf dem überwiegenden Teil der Wegeabschnitte mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m geplant. Um die Standsicherheit des Wegekörpers in diesen Wegeabschnitten zu gewährleisten, ist überwiegend eine Kronenbreite von 7,5 m erforderlich. Für die Verbreiterung der Wegekrone ist in diesen Wegeabschnitten die Verlegung des südöstlich angrenzenden Grabens vorgesehen, abweichend ist im nördlichsten Abschnitt die Verlegung des nordwestlichen Grabens geplant. Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Grabenverlegungen einzelne Gehölze beseitigt werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

In den Wegeabschnitten E.Nrn. 100.60 und 100.110 ist keine Verbreiterung der Wegekronen und keine Verlegung von Gräben geplant. Es handelt sich um Wegeabschnitte im Bereich von Haus- und Hofgrundstücken. Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung auf diesen Wegeabschnitten ist eine schwere bituminöse Befestigung in 2,5 m Breite geplant.

Es sind zwei Ausweichstellen in bituminöser Befestigung mit einer Länge von jeweils 40 m im Verlauf des „Bovinger Weges“ vorgesehen. Die genaue Lage der Ausweichstellen wird im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.

Der Einmündungsbereich in die L 858, E.Nr. 100.10, wird in einer Länge von 30 m entsprechend dem Regelwerk hergestellt, s. S. 11 VdAF.

Die Wegeverbreiterung der Wegeabschnitte E.Nrn. 100.50 und 100.100 wird in Absprache mit der zuständigen Denkmalbehörde so durchgeführt, dass eine Betroffenheit eines angrenzenden Bodendenkmals (Wurt) ausgeschlossen werden kann.

Der im Verlauf des „Bovinger Weges“ befindliche Rohrdurchlass E.Nr.100.71 für das „Blexer Sieltief“ soll erneuert und aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn auch in dem erforderlichen Maße verlängert werden.

E.Nr. 101.10-101.21„Widdersweg“

Der „Widdersweg“ verläuft in der östlichen Hälfte des geplanten Verfahrensgebietes zwischen der „Burhaver Straße“, „L 858“, im Norden und der Straße „Mitteldeich“ im Süden. Er hat eine Gesamtlänge von 1.875 m.

Die Wegekronen weisen nur eine Kronenbreite von 6,0 bis 6,5 m auf. Die Breite der in Asphalt befestigten Fahrbahn beträgt im nördlichen Abschnitt, E.Nr. 101.10, 3,0 m und im südlichen Abschnitt, E.Nr. 101.20, 2,5 m. Beidseitig des Weges verlaufen Marschengräben, vorwiegend mit Schilfbewuchs. Das „Blexer Sieltief“, ein Gewässer II. Ordnung, unterquert den „Widdersweg“.

Für die Herstellung einer nachhaltig tragfähigen Wegebefestigung ist eine schwere bituminöse Befestigung auf dem überwiegenden Teil der Wegeabschnitte mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m geplant.

Es sind drei Ausweichstellen in bituminöser Befestigung mit einer Länge von jeweils 40 m im Verlauf des „Widdersweges“ vorgesehen. Die genaue Lage der Ausweichstellen wird im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.

Der im Verlauf des „Widdersweges“ befindliche Rohrdurchlass E.Nr.101.12 für das „Blexer Sieltief“ soll erneuert und in dem erforderlichen Maße verlängert werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Bei den landschaftsgestaltenden Anlagen wird grundsätzlich unterschieden in

- naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, Entwurfsnummern 500 etc. und
- sogenannte Gestaltungsmaßnahmen, Entwurfsnummern 600 etc..

Zusätzlich werden in diesem Kapitel auch die naturschutzrechtlich voraussichtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.

4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Voraussichtlich kann ein Teil der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, die im Rahmen des geplanten Wegebbaus verursacht werden, durch die folgenden Maßnahmen im Sinne des § 14 BNatSchG vermieden werden:

- ⇒ Ausschluss der Bautätigkeit in für Brut- und Rastvögel wertvollen Bereichen in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06. eines jeden Jahres (eine Vor- oder Nachverlegung von einem ca. 14 tägigen Zeitraum ist nach Absprache mit der UNB Wesermarsch möglich),
- ⇒ Röhrichte im Bereich der zu verfüllenden Gräben werden durch regelmäßigen Schnitt kurzgehalten (max. ca. 50 cm Höhe), Beginn dieser Maßnahme ist kurz vor der Brutzeit, d.h. im Februar, dadurch werden eine Ansiedlung und eine potenzielle Beeinträchtigung von Röhrichtbrütern vermieden,
- ⇒ Ausschluss der Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG,
- ⇒ Ökologische Baubegleitung, u.a. zur ggf. erforderlichen fachgerechten Umsetzung gefährdeter Wasserpflanzen und ggf. zur Umsiedlung von gefährdeten Tierarten bei der Verlegung / Verfüllung von Gräben.
- ⇒ Vorerkundung durch bodenkundliches Fachpersonal in Bereichen von geplanten Erdarbeiten bei Verdacht auf sulfatsaure Böden,
(Anmerkung eine detailliertere Erkundung gem. Geofakten 25 (LBEG 2010) ist erst bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum erforderlich, vgl. Geofakten 24 (LBEG 2018).

Bei Bestätigung von sulfatsauren Böden werden negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Vermeidungsmaßnahmen gem. Geofakten 25 (LBEG 2010) und in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Wesermarsch vermieden.

4.3.2 Kompensationsmaßnahmen

In dem geplanten Verfahrensgebiet sind aufgrund der Lage in dem EU-Vogelschutzgebiet **V65 „Butjadingen“** Maßnahmen für den Wiesenvogelschutz prioritär.

Die potenziell geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abgestimmt und werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben:

E.Nr. 500.00.....„Anlage einer Obstwiese“

Im nördlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes ist zwischen der Burhaver Straße, der L 858, und einer Hofstelle die Anlage einer Obstwiese möglich. Dieser Bereich hat kein Potenzial für die Umsetzung von Entwicklungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. So kann im siedlungsnahen Bereich eine Obstwiese (Pflanzgut: Hochstämme; standortheimische, regional-historische Sorten) entwickelt werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

E.Nr. 501.00 „Anlage einer Baum-Strauch-Pflanzung“

Im nördlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes ist südlich angrenzend an die Burhaver Straße, der L 858, und westlich angrenzend an eine Hofstelle die Anlage einer Baum-Strauch-Pflanzung vorgesehen. Dieser Bereich hat kein Potenzial für die Umsetzung von Entwicklungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. Auf diesem siedlungsnahen Standort soll ein Gehölzbestand aus heimischen Gehölzarten entwickelt werden.

E.Nrn. 502.10-502.20 Suchräume „Extensive Grünlandnutzung und Wasserstandsmanagement“

Für die Maßnahme Extensive Grünlandnutzung und Wasserstandsmanagement, die eine besondere Bedeutung für die Unterstützung der Ziele des EU-Vogelschutzgebietes „Butjadingen“ hat, werden zwei Suchräume abgegrenzt. In den Suchräumen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Extensivierung der Grünlandnutzung, ggf. Umwandlung von Acker zu Grünland,
- Wasserstandsmanagement sowie
- Anlage von Blänken.

Mit den **Bewirtschaftungsauflagen** für diese Flächen werden unterschiedliche naturschutzfachliche Zielsetzungen verfolgt:

- Optimierung als Wiesenvogelhabitat: v.a. Festlegung von Mahdzeitpunkten außerhalb der Hauptbrutzeit,
- Optimierung von Boden und Wasser: Minimierung von Düngemitteln, Verzicht auf Pestizide sowie
- Optimierung von Biotoptypen: v.a. Minimierung von Düngemitteln.

Ein gutes **Wassermanagement** setzt die Umsetzung von Maßnahmen zum Rückhalt von Oberflächenwasser und zum Anstau der flächeninternen Gräben auf der gesamten Wiesenvogelfläche voraus. Wichtig ist eine Ausgestaltung von flachen, breiten Grüppen und von flachen Blänken, damit größere Wasserflächen auf den Flächen entstehen können.

Der Wasserstand der Gräben kann über die Steuerungsinstrumente im Idealfall wie folgt geregelt werden:

- **16.11.-15.03.:** Anstau der Gräben und Grüppen ca. 0-10 cm unter Geländeoberkante, möglichst mit winterlichen Überflutungen bzw. Überstauungen, die jeweilige Überstauungsdauer sollte wenige Wochen nicht überschreiten (Erhalt der Grünlandnarbe), Erhöhung der Attraktivität für Gastvögel,
- **16.03.-15.04.:** Wasserstand der Gräben und Grüppen ca. 10 cm unter Geländeoberkante, Ansiedlungszeit und Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln,
- **16.04.-15.05.:** Wasserstand der Gräben und Grüppen ca. 20 cm unter Geländeoberkante, Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln,
- **16.05.-15.11.:** Wasserstand der Gräben ca. 50 cm unter Geländeoberkante, Gewährleistung der Bewirtschaftbarkeit.

Für den Fall, dass ein Grabenanstau flächeninterner Gräben nicht möglich ist, können vorhandene Grüppen mit einem sogenannten „Knie“ versehen werden und die Böschungen abgeflacht werden. Mit dem Knierohr kann der Wasserstand in den Grüppen gesteuert werden, so dass die Grüppen länger mit Wasser gefüllt sein können, auch wenn der angrenzende Graben einen niedrigeren Wasserstand aufweist.

Mit der Anlage von kleinen, temporär Wasser führenden **Blänken**, Größe ca. 200 m², wird die Attraktivität der Grünlandflächen für die wertgebenden Brutvogelarten erhöht. Die maximale Tiefe beträgt ca. 0,3 m und die Böschungsneigungen sind so flach gestaltet, dass die Blänken in Sommer in die Bewirtschaftung einbezogen werden können. Die Blänken sollten einen Anschluss an das Graben- oder

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Grüppensystem haben. Zudem werden, soweit vorhanden, steile Gruppen auf Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:5 abgeflacht.

4.3.3 Gestaltungsmaßnahmen

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch im Rahmen der Neugestaltungsgrundsätze geplant:

E.Nrn. 600.10-600.80 „Beseitigung von Gehölzbeständen“

Durch die Entfernung von Gehölzen soll der Prädationsdruck gemindert und zugleich großräumige Bereiche ohne vertikale Strukturen geschaffen werden. In der Karte sind acht Gehölzbestände dargestellt, die aufgrund ihrer Lage in ansonsten baumfreien Räumen entfernt werden sollten.

Für den Fall, dass die zu beseitigenden Gehölze an Grünlandflächen angrenzen, sollten die gerodeten Flächen als Grünland hergerichtet und in die angrenzende lw. Grünlandnutzung einbezogen werden.

E.Nr. 601.00 „Anlage eines Stillgewässers“

Im nördlichen Verfahrensgebiet liegt innerhalb eines größeren Grünlandkomplexes eine ca. 700 m² große Grünlandfläche zwischen Gräben und einem unbefestigten Weg, der für die innerbetriebliche Erschließung genutzt wird. Davon ausgehend, dass ein Randstreifen von ca. 5 m zur Grabenunterhaltung bestehen bleiben muss, ist auf dieser Fläche die Anlage eines Kleingewässers mit einer Größe von ca. 400 m² geplant. Die Gestaltung des Gewässers wird wie folgt vorgesehen:

- In dem zentralen Bereich des Gewässers soll eine maximale Gewässertiefe von ca. 2,0 m erreicht werden, um einen dauerhaften Wasserstand zu gewährleisten.
- Die Böschungen werden mit wechselnden, flachen Neigungen von 1:3 bis 1:5 geplant.

Das Stillgewässer sollte einen Anschluss an das Grabensystem haben, so dass in Zuwässerungszeiten Wasser einströmen kann. Dieser Überlauf sollte eine Höhenlage erhalten, die ein Trockenfallen weitmöglichst verhindert. Auf diese Weise entsteht ein naturnahes Graben-Seitengewässer. In der späteren Detailplanung ist zu berücksichtigen, dass eine Unterhaltung der angrenzenden Gräben weiterhin möglich sein muss.

Auf der zur Grabenunterhaltung verbleibenden Fläche, ca. 300 m², soll der Vegetationsaufwuchs durch einen mind. einmal im Jahr durchzuführenden Pflegeschnitt kurzgehalten werden.

E.Nrn. 602.10-602.20 Suchräume „Extensive Grünlandnutzung und Wasserstandsmanagement“

Für die Maßnahme Extensive Grünlandnutzung und Wasserstandsmanagement, die eine besondere Bedeutung für die Unterstützung der Ziele des EU-Vogelschutzgebietes „Butjadingen“ hat, werden zwei Suchräume abgegrenzt. In den Suchräumen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Extensivierung der Grünlandnutzung, ggf. Umwandlung von Acker zu Grünland,
- Wasserstandsmanagement sowie
- Anlage von Blänken.

Mit den **Bewirtschaftungsauflagen** für diese Flächen werden unterschiedliche naturschutzfachliche Zielsetzungen verfolgt:

- Optimierung als Wiesenvogelhabitat: v.a. Festlegung von Mahdzeitpunkten außerhalb der Hauptbrutzeit,
- Optimierung von Boden und Wasser: Minimierung von Düngemitteln, Verzicht auf Pestizide sowie

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

- Optimierung von Biotoptypen: v.a. Minimierung von Düngemitteln.

Ein gutes **Wassermanagement** setzt die Umsetzung von Maßnahmen zum Rückhalt von Oberflächenwasser und zum Anstau der flächeninternen Gräben auf der gesamten Wiesenvogelfläche voraus. Wichtig ist eine Ausgestaltung von flachen, breiten Gruppen und von flachen Blänken, damit größere Wasserflächen auf den Flächen entstehen können.

Der Wasserstand der Gräben kann über die Steuerungsinstrumente im Idealfall wie folgt geregelt werden:

- **16.11.-15.03.:** Anstau der Gräben und Gruppen ca. 0-10 cm unter Geländeoberkante, möglichst mit winterlichen Überflutungen bzw. Überstauungen, die jeweilige Überstauungsdauer sollte wenige Wochen nicht überschreiten (Erhalt der Grünlandnarbe), Erhöhung der Attraktivität für Gastvögel,
- **16.03.-15.04.:** Wasserstand der Gräben und Gruppen ca. 10 cm unter Geländeoberkante, Ansiedlungszeit und Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln,
- **16.04.-15.05.:** Wasserstand der Gräben und Gruppen ca. 20 cm unter Geländeoberkante, Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln,
- **16.05.-15.11.:** Wasserstand der Gräben ca. 50 cm unter Geländeoberkante, Gewährleistung der Bewirtschaftbarkeit.

Für den Fall, dass ein Grabenanstau flächeninterner Gräben nicht möglich ist, können vorhandene Gruppen mit einem sogenannten "Knie" versehen werden und die Böschungen abgeflacht werden. Mit dem Knierohr kann der Wasserstand in den Gruppen gesteuert werden, so dass die Gruppen länger mit Wasser gefüllt sein können, auch wenn der angrenzende Graben einen niedrigeren Wasserstand aufweist.

Mit der Anlage von kleinen, temporär Wasser führenden **Blänken**, Größe ca. 200 m², wird die Attraktivität der Grünlandflächen für die wertgebenden Brutvogelarten erhöht. Die maximale Tiefe beträgt ca. 0,3 m und die Böschungsneigungen sind so flach gestaltet, dass die Blänken in Sommer in die Bewirtschaftung einbezogen werden können. Die Blänken sollten einen Anschluss an das Graben- oder Grüppensystem haben. Zudem werden, soweit vorhanden, steile Gruppen auf Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:5 abgeflacht.

E.Nr. 603.00 „Extensive Grünlandnutzung und Anlage eines Stillgewässers“

Südlich des Blexer Sieltiefs und nordwestlich des Widdersweges liegt innerhalb eine größeren Grünlandkomplexes eine ca. 1.640 m² großen Grünlandfläche, die von drei Seiten durch Gräben begrenzt wird. Davon ausgehend, dass ein Randstreifen von ca. 5 m zur Grabenunterhaltung bestehen bleiben muss, ist auf dieser Fläche die Anlage eines Kleingewässers mit einer Größe von ca. 840 m² geplant. Die Gestaltung des Gewässers wird wie folgt vorgesehen:

- In dem zentralen Bereich des Gewässers soll eine maximale Gewässertiefe von ca. 2,0 m erreicht werden, um einen dauerhaften Wasserstand zu gewährleisten.
- Die Böschungen werden mit wechselnden, flachen Neigungen von 1:3 bis 1:5 geplant.
- Es sind relativ großflächige Flachwasserbereiche vorgesehen mit Gewässertiefen von 0,1 bis 0,5 m.

Das Stillgewässer sollte einen Anschluss an das Grabensystem haben, so dass in Zuwässerungszeiten Wasser einströmen kann. Dieser Überlauf sollte eine Höhenlage erhalten, die ein Trockenfallen weitestmöglich verhindert. Auf diese Weise entsteht ein naturnahes Graben-Seitengewässer. In der späteren Detailplanung ist zu berücksichtigen, dass eine Unterhaltung der angrenzenden Gräben weiterhin möglich sein muss.

Auf der zur Grabenunterhaltung verbleibenden Fläche, ca. 800 m², ist keine Nutzung vorgesehen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

E.Nr. 604.00 „Beseitigung eines Feldgehölzes“

Nördlich des Blexer Sieltiefs ist im östlichen Bereich des geplanten Verfahrensgebietes die Beseitigung eines Feldgehölzes vorgesehen. Dieses liegt inmitten eines großräumigen Grünlandkomplexes.

In diesem Feldgehölz wurde durch den Jagdpächter eine Fuchsfalle errichtet. Diese soll erhalten werden soll bzw. nach der Rodung wiedereingerichtet werden können. Um eine gewisse Anlockwirkung auf Füchse zu bewahren, ist auf der gerodeten Fläche die Pflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern vorgesehen, z.B. Himbeere, Johannisbeere.

E.Nr. 605.00 „Anlage einer Obstwiese“

Im südlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes ist angrenzend an eine Hofstelle die Anlage einer Obstwiese möglich. Dieser Bereich hat kein Potenzial für die Umsetzung von Entwicklungszielen des EU-Vogelschutzgebietes. So kann im siedlungsnahen Bereich eine Obstwiese (Pflanzgut: Hochstämme; standortheimische, regional-historische Sorten) entwickelt werden.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

5 Beitrag für die FFH-Vorprüfung

Die geplanten Wegebaumaßnahmen liegen überwiegend in dem EU-Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“, das Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Eine Ausnahme bildet der ein Abschnitt E.Nr. 100.110 des Bovingener Weges, der durch eine landwirtschaftliche Hofanlage führt. Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Auf Grundlage vorhandener Unterlagen wird in einer **FFH-Vorprüfung** geklärt, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Hierfür werden im Folgenden die entscheidungsrelevanten Unterlagen zusammengestellt und eine gutachterliche Einschätzung erarbeitet. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

5.1 Beschreibung des EU-Vogelschutzgebietes „Butjadingen“

Im Standard-Datenbogen (NLWKN 2007) wird das EU-Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“ wie folgt beschrieben:

- **Kurzcharakteristik:** „Binnendeichs an der Wesermündung und in weiten Teilen an den Nationalpark 'Niedersächsisches Wattenmeer' angrenzendes, durch Grünlandnutzung geprägtes, offenes Marschenland.“
- **Begründung:** „Ökologische Wechselbeziehungen mit dem NP Wattenmeer, bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Watvögel, Möwen, Gänse), Hochwasserrastplatz u. Nahrungshabitat. Hohe Bedeutung für Wiesenlimikolen durch mosaikartige Gründlandnutzung.“

5.1.1 Lage des EU-Vogelschutzgebietes in Bezug auf den Wirkraum der geplanten Wegebaumaßnahmen

Die geplanten Wegebaumaßnahmen liegen im östlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 65 „Butjadingen“.

Die an die Wegebaumaßnahmen angrenzenden Grünlandflächen haben möglicherweise eine hohe Bedeutung für Brutvögel des Offenlandes und für Rastvögel. Es handelt sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu regelmäßig befahrenen Wegen nicht um störungsfreie Habitats. Die Wegeabschnitte im Nahbereich von Gehölzen und Gehöften/Siedlungen haben eine geringere Bedeutung; derartige Bereiche werden im Allgemeinen von Brutvogelarten des Offenlandes und von Rastvögeln gemieden.

5.1.2 Schutzgebietsverordnung, Erhaltungsziele

Das EU-Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“ ist durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Butjadinger Marsch“ nationalrechtlich gesichert.

Mit der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) vom 19.12.2011 werden u.a. Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele definiert. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.157 ha.

Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO „die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch:

- I. den **Schutz und die Entwicklung der Lebensräume**, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Allgemeine Erhaltungsziele) durch:

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

- a) die Erhaltung der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten,
 - b) die Erhaltung und die Förderung eines Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel,
 - c) die Erhaltung der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,
 - d) die Erhaltung und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,
 - e) die Erhaltung und die Entwicklung von naturnahen Stillgewässern, strukturreichen Gräben und sonstigen naturnahen Gewässern sowie auch
 - f) und die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung,
 - g) die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
 - h) die Erhaltung und die Entwicklung von störungsarmen Brut-, Rast- und Nahrungsräumen.
- II. die **Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 65** nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V 65 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (2009/147 EG).
- Die speziellen Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO entsprechen den wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes gem. NLWKN (2017). Demnach sind wertbestimmende Vogelarten jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 VS-RL als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VS-RL handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z.B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Tab. 5: Spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO

Status	Art	Spezielle Erhaltungsziele gem. LSG-Verordnung
Gast- vögel	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel, – Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, – Erhaltung von freien Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.
	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten, – Erhaltung und Entwicklung von beruhigten und störungsarmen Rast- und Nahrungsräumen.
	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.
Brut- und Rast- vogel	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>),	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung von zeitweise überstauten Grünlandflächen, – Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche dieser Arten angepasst ist, – Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots, – Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen,
Brut- vögel	Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise dem Gelegeschutz, – Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatordichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume, – Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel.

5.1.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zur anderen Natura 2000-Gebieten

Zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“ und dem EU-Vogelschutzgebiet V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ bestehen funktionale Beziehungen aufgrund ihrer Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiete für Rastvögel.

5.2 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Die geplanten Wegebaumaßnahmen liegen im östlichen Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 65 „Butjadingen“. Folgende Maßnahme sind vorgesehen, vgl. Pkt. 4.2:

- Wegeausbau mit bituminöser Befestigung und Verbreiterung der Fahrbahn von 2,5 m auf 3,0 m sowie einseitiger Verlegung von Wegeseitengraben bzw. Verschiebung der Grabenböschungen, 1.515 m Gesamtlänge,
- Wegeausbau mit bituminöser Befestigung und Verbreiterung der Fahrbahn von 2,5 m auf 3,0 m, 1.120 m Gesamtlänge,
- Wegeausbau mit bituminöser Befestigung in 3,0 m Breite, 1.205 m Gesamtlänge,
- Wegeausbau mit bituminöser Befestigung in 2,5 m Breite, 260 m Gesamtlänge,
- Anlage eines Einmündungsbereiches mit Verbreiterung des Bestandsweges in bituminöser Befestigung auf einer Länge von ca. 30 m (Bovinger Weg E.Nr. 100.10),

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

- Anlage von 5 Ausweichstellen, bituminöse Befestigung: 200 m Gesamtlänge,
- Verlängerung von 2 Rohrdurchlässen um insgesamt 6 m im Zuge der Querung des Blexer Sieltiefs.

Die Wege verlaufen überwiegend durch die offene Marschlandschaft. Vereinzelt sind Gehölze an den Wegen oder im Bereich von Hofstellen vorhanden. Die Hofstellen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Butjadinger Marsch“.

Als Kompensation für die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind u.a. Maßnahmen zur Optimierung von Wiesenvogellebensräumen geplant (Extensive Grünlandnutzung, Maßnahmen zur Wasserhaltung und Anlage von Blänken, s. Pkt. 4.3, Suchräume E.Nrn. 502.10-502.20).

Die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens bestimmt und drei Gruppen zugeordnet: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Folgende Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“ können sich aus den geplanten Wegebaumaßnahmen ergeben:

Baubedingte Wirkfaktoren sind i.d.R. auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt. Ihre Reichweite geht z.T. über die eigentliche Flächeninanspruchnahme hinaus.	Beunruhigung durch Baubetrieb: Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Störungen
Anlagebedingte Wirkfaktoren verursachen i.d.R. langfristige Auswirkungen und beziehen sich i.d.R. auf Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme.	Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die abschnittsweise Wegeverbreiterung um ca. 1,0-1,5 m und die Grabenverlegung: insgesamt ca. 5.050 m ² (Grünland und Acker). Es handelt sich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu regelmäßig befahrenen Wegen nicht um störungsfreie bzw. wertgebende Habitate.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren verursachen i.d.R. langfristige bzw. wiederkehrende Auswirkungen	Es sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren zu erwarten: weder der Fahrzeugverkehr noch die Unterhaltungsarbeiten werden durch den geplanten Wegeausbau zunehmen.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgend dargestellte Vermeidungsmaßnahme wird als fester Bestandteil der Gesamtplanung bereits in der Beeinträchtigungsprognose berücksichtigt.

⇒ **V_{FFH1}: Bauausschlusszeit:**

Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

5.4 Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die in Pkt. 5.1.2 aufgeführten speziellen Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes V 65 „Butjadingen“ werden in der folgenden Tabelle überprüft.

Tab. 6: Vorhabensbedingte Auswirkungen auf spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten

Art	Spezielle Erhaltungsziele gem. LSG-VO	Vorhabensbedingte Auswirkungen
Weißwangengans, Blässgans, Graugans (Gastvögel)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel, – Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, – Erhaltung von freien Flugkorridoren zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern. 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund des geplanten Ausbaus von bestehenden Wegen sind keine störungsarmen Bereiche und keine freien Flugkorridore betroffen. – Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{FFH1}: Bauausschlusszeit werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06. baubedingte Störungen der Graugans (Gastvogel) vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert.
Goldregenpfeifer (Gastvogel)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten, – Erhaltung und Entwicklung von beruhigten und störungsarmen Rast- und Nahrungsräumen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund des geplanten Ausbaus von bestehenden Wegen werden keine Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark gestört. Störungsarme Bereiche sind nicht betroffen. – Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{FFH1}: Bauausschlusszeit werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06. baubedingte Störungen des Goldregenpfeifers (Gastvogel) vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert.
Sturmmöwe (Gastvogel)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate. 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Bereich der geplanten Wegebaumaßnahmen liegen keine beruhigten Feuchtgebiete mit Flachwasser- und Schlammzonen.
Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel (Brut- und Gastvögel)	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung von zeitweise überstauten Grünlandflächen, – Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche dieser Arten angepasst ist, – Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots, – Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen, – Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate durch gezielte Maßnahmen, wie beispielsweise dem Gelegeschutz, – Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatordichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume, – Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel. 	<ul style="list-style-type: none"> – Als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme sind u.a. Maßnahmen zur Extensivierung der Grünlandnutzung, zur Wasserhaltung und zu Anlage von Blänken geplant, s. Pkt. 4.3, Suchräume E.Nrn. 502.10 – 502.20. – Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{FFH1}: Bauausschlusszeit werden durch den Ausschluss der Bautätigkeit in der Zeit vom 01.11. bis zum 01.06. baubedingte Störungen von Brut- und Gastvögeln vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

5.5 Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Eine Kumulationsprüfung ist dann obsolet, wenn für das zuzulassende Projekt, hier der geplante Wegebau, nachvollziehbar dargelegt wird, dass es keine Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete verursachen wird (dann kein Zusammenwirken).

→ Es sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten.

5.6 Fazit des Beitrags für die FFH-Vorprüfung

Bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahme V_{FFH1} , die definitiv den Projektmerkmalen zuzuordnen ist, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes V 65 „Butjadingen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

Auf die ökologischen Ziele des Flurbereinigungsverfahrens und die Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Erhaltung der Wiesenvogellebensräume wurde in Kap. 1.3 bereits hingewiesen.

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Literaturverzeichnis

- ARGE WRRL (2006): Pilotprojekt Marschgewässer (Projektträger: Unterhaltungsverband Kehdingen, Unterhaltungsverband Untere Oste, Sielacht Wittmund, Braker Sielacht)
- BIO-CONSULT (2020): Brutvogelerfassung 2019 und 2020 im EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Landesweiter Naturschutz, Staatliche Vogelschutzwarte)
- BIOLOGISCHES INSTITUT FÜR FREILANDÖKOLOGIE (2022): Gelege- und Kükenschutz im Vogelschutzgebiet „V65“ und in der Stollhammer Wisch (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Wesermarsch)
- BOHNET, V. (2022): Gastvogelerfassungen im Rahmen des Niedersächsischen Gänsemonitorings in der Rastperiode 2021/2022 im Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“ (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz)
- GEMEINDE BUTJADINGEN (2008): Flächennutzungsplan der Gemeinde Butjadingen
- GEMEINDE BUTJADINGEN (1994): Landschaftsplan Butjadingen
- LANDKREIS WESERMARSCH (2019): Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch
- LANDKREIS WESERMARSCH (2016): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 2016
- LANDKREIS WESERMARSCH (2016): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch - Fortschreibung / Neubearbeitung 2013/2016
- LANDKREIS WESERMARSCH (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ vom 19.12.2011
- LBEG (2018): Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten: Entstehung, Vorkundung und Auswertungskarten – überarbeitete Fassung: Oktober 2018. In: Geofakten 24
- LBEG (2010): Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten. In: Geofakten 25
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2017): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. - in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22/2, S. 57-136
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm Endfassung Oktober 2021
- NLWKN (2022): Leitfaden Artenschutz -Gewässerunterhaltung – Ergänzungsband A: Marschengewässer.- in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41. Jg. Nr. 1-A S. 2-37
- NLWKN (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (Aktualisierte Fassung, Stand: 01.08.2017)
- NLWKN (2007): Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V65 „Butjadingen“
- WIEGAND, C. (2019): Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Landesweite Erfassung, Darstellung und Bewertung – in: Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 49. Hannover

Internet

- LGLN (2023): www.geolife.de; Radwegenetz Niedersachsen, Zugriff: Mai 2023
- NIBIS (2023): www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver.de: Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Zugriff: Februar 2023
- MU (2023): www.umweltkarten-niedersachsen.de: Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung, Zugriff: Februar 2023

Gesetze, Richtlinien

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),
- FFH-RL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7),
- FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

ArL	Verf.-Nr.
08	2806

Geplante vereinfachte Flurbereinigung Boving-Widders
Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

- NNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2022 – (Nds. GVBl. S. 578),
- NDSchG: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2011, (Nds. GVBl. S. 135),
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),
- URL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L 20),
- WRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000 (Abl. EG Nr. L 327 vom 22.12.2000).